

Humanes Leben Humanes Sterben



Ein Recht, aber kein Anspruch

Hilfe zum Freitod ist nicht einklagbar

Prüfsteine zur Wahl
**Die Antworten der
Parteien**
Seite 7

Dammbbruch
**Ein „Argument“ wird
widerlegt**
Seite 10

Persönlicher Bericht
**„Unsere Mutter konnte
in Würde sterben“**
Seite 33

3 Editorial

AKTUELLES

4 Mein Ende gehört mir!?

Gedanken zu einem Suizidhilfe-Diskussionspapier der Leopoldina

7 Bundestagswahl 2021

Antworten und Positionen der Parteien

9 Vom Recht auf Freitodbegleitung

Es kann keinen Anspruch auf Hilfestellung geben

10 Wertewandel oder schiefe Ebene?

Zur Geschichte des Dammbrech-„Arguments“

SERVICE

16 Veranstaltungskalender

20 Dialog unter Mitgliedern

21 So können Sie uns erreichen / Experten-Telefon

22 Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen

31 Mitglieder werben Mitglieder

WISSEN

14 Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht

Testamente sollten regelmäßig überprüft werden

26 Blick über die Grenzen

28 Blick in die Medien

29 Ausstellungstipps / Für Sie gesehen und gelesen

33 „Unsere Mutter konnte in Würde sterben“

Ein sehr persönlicher Bericht

VEREINSLEBEN

23 Aus den Regionen

27 Leserbrief

34 Impressum



9 Rechtzeitig an das eigene Ende denken und entsprechende Vorsorge treffen.



24 Die DGHS organisiert eine Mahnwache am 2.11.2021 vor dem Brandenburger Tor.



33 Elke S. (li.) wurde von ihren beiden Töchtern beim Freitod begleitet.

Bitte beachten Sie auch den beigefügten Überweisungsträger. Hinweis: Dieses Heft enthält eine Beilage der DGG mbh und der Deutschen Fernsehlotterie. Wir bitten um Beachtung.

Liebe Leserinnen und Leser,

eine Analyse der Wahlprogramme zeigt: Fragen am Lebensende im Allgemeinen und der Freitodbegleitung im Besonderen werden von den Parteien, im Gegensatz zur Bevölkerung, immer noch nicht adäquat wahrgenommen. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die neugewählten Bundestagsabgeordneten möglicherweise schon im nächsten Jahr ein prozedurales Sicherungskonzept oder gar eine neue strafrechtliche Regelung für die professionelle Suizidhilfe verabschieden werden. Hier werden wir verstärkt gefordert sein, all unsere Kompetenz und unseren politischen Einfluss geltend zu machen. Dem dient u. a. auch die Veröffentlichung eines Weißbuches Anfang nächsten Jahres, in dem alle Fälle der Vermittlung ärztlicher Freitodbegleitungen für unsere Mitglieder dokumentiert sein werden.



Auch die Beiträge in diesem Heft, die sich zum einen mit einer möglichen gesetzlichen Neuregelung der professionellen Suizidhilfe und zum anderen mit den Erfahrungen der von uns vermittelten Freitodbegleitungen auseinandersetzen, nehmen die politischen und rechtlichen Schwerpunkte des kommenden Jahres 2022 vorweg.

Obwohl wir in diesem Zusammenhang in den letzten eineinhalb Jahren viel Energie in die Freitodvermittlung gesteckt haben, vergessen wir natürlich nicht, dass wir eine Patientenschutzorganisation sind. Und gerade weil wir uns dem selbstbestimmten Menschen verpflichtet fühlen, erfordert diese neu erkämpfte Freiheit einen behutsamen Umgang. Die Freitodvermittlung hat so breiten Raum eingenommen, weil wir verantwortungsbewusst mit diesem Thema umgehen, weil wir es in der Hand haben, wie dieses Thema gesellschaftlich wahrgenommen wird. Diesen erheblichen Kraftaufwand leisten wir, weil wir eine professionelle, transparente und nachhaltige Infrastruktur aufbauen wollen. Wir wollen die Organisation sein, die die ethischen Standards setzt, die bisher schlicht nicht vorhanden sind. Selbstredend können unsere Mitglieder das gesamte Leistungsspektrum der DGHS ungeschmälert in Anspruch nehmen, von der Patientenverfügung bis zur Lebensendberatung. Dass wir mit dieser Neuausrichtung auf dem richtigen Weg sind, zeigt nicht nur die fast hundertprozentige Zustimmung unserer Mitglieder, sondern auch unser starker Mitgliederzuwachs in der letzten Zeit.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und erkenntnisreiche Lektüre des vorliegenden Heftes.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Roßbruch', written in a cursive style.

RA Prof. Robert Roßbruch
Präsident der DGHS e. V.

Mein Ende gehört mir!?

Gedanken zu einem Suizidhilfe-Diskussionspapier der Leopoldina

VON DIPL.-PÄD. URSULA BONNEKOH

Seit das Bundesverfassungsgericht sein bahnbrechendes Urteil am 26. Februar 2020 verkündet hat, gibt es immer wieder öffentliche Debatten über die Frage, wie es nach diesem Urteil mit der Suizidhilfe in Deutschland weitergehen soll.

Muss es nun eine gesetzliche Neuregelung geben, womöglich wieder im Strafrecht? Man diskutiert über Zwangsberatungen, Wartefristen und die Rolle, die Ärztinnen und Ärzten zukommen soll. Universitäten, Akademien, Bundestagsabgeordnete, der Bundesgesundheitsminister, diverse Berufsverbände, ärztliche Fachgesellschaften und weitere Organisationen melden sich zu Wort mit Stellungnahmen, Diskussionspapieren, Eckpunktepapieren und Gesetzentwürfen. Und jetzt meldete sich im Juli auch noch die Leopoldina* zu Wort.

Mich beschäftigt dieser Debattenbeitrag der Leopoldina immer noch und ich möchte mein Unbehagen in einen größeren Zusammenhang stellen. Dazu muss ich noch einmal zurückgehen zu dem denkwürdigen 26. Februar 2020. Das Präsidium, ehrenamtlich Aktive sowie Mitglieder der DGHS waren zur Urteilsverkündung nach Karlsruhe gekommen. Vertreter von Organisationen, die mit uns in der Forderung nach Selbstbestimmung über das eigene Lebensende verbunden sind, waren ebenfalls zahlreich vor Ort. Dann das erlösende Urteil. Als die Richter den Saal verlassen, bricht sich die Erleichterung und Begeisterung Bahn. Die lokale Tageszeitung, die Badischen Neuesten Nachrichten, beschreibt es unter der Überschrift „Jubel im Gerichtssaal“ so: „Die acht Richterinnen und Richter erheben sich von ihren Sitzen und wollen den Raum verlassen. Da wird es plötzlich auf der rechten Seite des Saales, wo die Beschwerdeführer und ihre



Der Sterbewillige kann zu einem Zeitpunkt seiner Wahl einen Termin für eine Suizidhilfe mit einem Sterbehelfer vereinbaren.

Anwälte sitzen, laut. ‚Bravo‘, ruft ein Mann, ‚Bravo‘, ruft er nochmals, dann brandet Applaus auf. Menschen fallen sich um den Hals und gratulieren sich. ‚Wir haben auf ganzer Linie gesiegt‘, jubelt eine Anwältin.

Auf der linken Seite hingegen herrschen betretenes Schweigen und blankes Entsetzen. Der frühere Gesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) und die Bundestagsabgeordneten Michael Brand (CDU) und Kerstin Griese (SPD) stecken die Köpfe zusammen und beratschlagen sich.“

Was mir bei fast allen daraufhin folgenden neuen Regulierungsvorschlägen und Gesetzentwürfen fehlt, ist der freiheitliche Geist des Urteils. Selbst über das eigene Leben zu bestimmen, ist ein Persönlichkeitsrecht. Jedem Menschen, der freiverantwortlich entscheidet, sein Leben zu beenden und dabei Hilfe anzunehmen, steht dieses Recht zu. Es ist keinerlei Einschränkungen, z. B. auf schwere Krankheiten oder eine eng begrenzte Lebenserwartung, unterworfen.

Damit unterscheidet sich das Urteil von den Regelungen in fast allen anderen Staaten, die Sterbehilfe am Lebensende zulassen. Einige Länder schränken den Zugang auf Menschen mit schweren Erkrankungen ein, die nur noch eine begrenzte Lebenserwartung haben. Andere Staaten binden die Erlaubnis an eine medizinische Diagnose, dazu kann auch eine psychiatrische Diagnose gehören. So sind dort insbesondere das Motiv der Lebenssattheit, also der klassische Alters- bzw. Bilanzsuizid, ausgeschlossen. Alle diese Länder erlauben nur unter bestimmten Bedingungen und beschränkt auf bestimmte Lebenssituationen eine Sterbehilfe, um schweres Leiden zu beenden.

Ein enormer Freiraum wurde eröffnet

Ganz anders dagegen der Ansatz in Deutschland mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dessen freiheitlichen Geist, der das Individuum würdigt und an die erste Stelle setzt, ver-

misse ich in den Diskussionen und Debatten um die Regulierung der Suizidhilfe. Mir erscheint es, als wären nicht nur die altbekannten Gegner der Suizidhilfe, sondern auch einige aus dem Lager der Befürworter geradezu erschreckt über den Freiheitsraum, den das Urteil eröffnet hat, und wissen nun nicht, wie damit umzugehen ist. So gibt es eine Vielzahl von Vorschlägen, die alle darauf abzielen, diesen eröffneten Freiraum wieder zu verkleinern. Man ist gedanklich gefangen in den Prozeduren, die andere Länder bereits seit Jahren praktizieren. Dabei wird nicht ausreichend bedacht, dass bei uns nach dem Urteil neue Regulierungen unter völlig anderen Voraussetzungen stattfinden müssten.

Im Debattenbeitrag der Leopoldina zur Neuregelung des assistierten Suizids zählen die Verfasser zahlreiche Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit eine Hilfe beim Suizid zulässig ist. Der entscheidende Punkt ist, wie in vielen anderen Vorschlägen auch, die Beurteilung der Freiverantwortlichkeit. Hier stellen die Autoren die Frage, wie eine hinreichend sichere Feststellung der Freiverantwortlichkeit möglich ist und lassen die Antwort offen. Sie fordern jedoch etwas weiter im Text an mehreren Stellen eine Bewertung der Freiverantwortlichkeit als Voraussetzung für den Zugang zu einer Suizidhilfe.

Gesetzlich verfügte Freiverantwortlichkeitsbewertungen führen allerdings nicht zu Selbstbestimmung, sondern zu Fremdbestimmung am Lebensende. Nicht die einzelne Bürgerin oder der einzelne Bürger entscheiden somit über ihr Ende, sondern eine von Staats wegen dazu autorisierte Person. Damit sind sie nicht mehr autonom in der Gestaltung ihres Endes, sondern abhängig von der Beurteilung durch Außenstehende. Dabei besteht immer die Gefahr, deren persönlichen Wertvorstellungen oder gar Willkür ausgeliefert zu sein. Deshalb möchte ich einen anderen Ansatz vorstellen, der die „Beweislast“ der Freiverantwortlichkeit umkehrt.

Wir stehen am Anfang

Vorweg noch eine Bemerkung, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. Die DGHS vermittelt Freitodbegleitungen an ihre Mitglieder. Dazu wurden Sorgfaltskriterien erarbeitet.

Auf deren Einhaltung müssen sich alle verpflichten, an die die DGHS Mitglieder auf Antrag vermittelt. Meine nun folgenden Vorschläge unterscheiden sich von diesen Sorgfaltskriterien der DGHS. Wir stehen am Anfang einer noch neuen Praxis und meine Vorschläge sind Überlegungen für eine Weiterentwicklung. Zum einen sollen sie hinreichend Sicherheit bieten, aber auch das Verfahren verschlanken. Vor allem geht es mir darum, ein Verfahren aufzuzeigen, das besonders den Bedürfnissen der Sterbewilligen gerecht wird und sie weitgehend von einer Rechtfertigungspflicht befreit.

Eine wie auch immer geartete Prüfinstanz hat grundsätzlich von einer freiverantwortlichen und autonom handelnden Person auszugehen. Sollte es konkrete Hinweise geben, die Zweifel an einer Freiverantwortlichkeit berechtigt erscheinen lassen, so hat die prüfende Instanz ihre Zweifel an der Freiverantwortlichkeit ausführlich und fundiert zu begründen.

Es folgen einige Ideen für ein die Autonomie und Freiverantwortlichkeit schützendes Verfahren. Grundsätzlich könnte es mehrere Zugangsmöglichkeiten zu einer Suizidhilfe geben, die von Sterbewilligen frei gewählt werden können.

1. Zugang zur Suizidhilfe über einen (behandelnden) Arzt nach Abgabe einer Erklärung des Sterbewillens

▶ Menschen, die aufgrund einer oder mehrerer Erkrankungen ihr Leben beenden möchten, werden sich in der Regel an einen ihrer behandelnden Ärzte wenden wollen.

▶ Der Patient erklärt gegenüber einem Arzt mündlich und schriftlich seinen Sterbewunsch.

▶ Der Arzt berät nun den sterbewilligen Patienten und klärt ihn auf. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sterbewunsch nicht auf fehlenden und/oder falschen Informationen beruht. Dies entspricht den üblichen Beratungs- und Aufklärungspflichten des Arztes nach § 630 BGB. Ggf. könnte dieser Paragraph um einen weiteren Punkt bezüglich Beratung und Aufklärung von Sterbewilligen ergänzt werden, wie bereits im letzten Jahr von der DGHS in einem eigenen Gesetzentwurf vorgeschlagen wurde. Beratung und Aufklärung haben ergebnisoffen und neutral zu erfolgen.

▶ Im Ergebnis ist zu dokumentieren, dass die sterbewillige Person aufgeklärt und beraten wurde. Freiverantwortlichkeit wird grundsätzlich vorausgesetzt. Nur für den Fall, dass es im Beratungs- und Aufklärungsgespräch deutliche Hinweise auf einen Mangel bei der Freiverantwortlichkeit gibt, hat der Arzt diese Einschätzung umfassend und schlüssig zu begründen. Eindeutige Anzeichen liegen z. B. vor, wenn die Person offensichtlich unter Drogeneinfluss steht, in einer krisenhaften psychischen Ausnahmesituation und dadurch in einem außergewöhnlichen Erregungszustand oder stark verwirrt ist. Dies gilt auch, wenn erkennbar Druck durch Dritte auf den Sterbewilligen ausgeübt wird.

▶ Waren keine Hinweise auf mangelnde Freiverantwortlichkeit offensichtlich, unterschreibt der Patient, dass er beraten und aufgeklärt wurde, und erhält eine Bescheinigung des Arztes über die erfolgte Beratung und Aufklärung sowie die Bestätigung, dass keine Hinweise für fehlende Freiverantwortlichkeit ersichtlich sind.

▶ Hat der Arzt offensichtliche Hinweise für Mängel bei der Freiverantwortlichkeit festgestellt, kann er vorerst nicht beim Suizid helfen. Gemeinsam mit dem Patienten kann er überlegen, ob und wie Zweifel an der Freiverantwortlichkeit ausgeräumt werden können, z. B. durch ein psychiatrisches Fachgutachten. Es steht dem Patienten jederzeit frei, sich mit seinem Sterbewunsch an einen anderen Arzt zu wenden und dort seinen Sterbewunsch zu erklären.

▶ Gab es keine Anzeichen für mangelnde Freiverantwortlichkeit, kann der Arzt dem Patienten beim Suizid helfen. Der Patient kann nun zur gegebenen Zeit einen Termin für eine Suizidhilfe mit dem Arzt oder einem Sterbehelfer vereinbaren.

▶ Die Suizidhilfe findet an einem geeigneten und vom Patienten gewünschten Ort statt. Der Arzt verordnet ein entsprechendes Mittel und bringt es am Tag der Suizidhilfe mit oder er übergibt das Rezept einem Sterbehelfer, der das Mittel besorgt und zur Durchführung der Suizidhilfe mitbringt. Bis dahin ist er zur sicheren Aufbewahrung verpflichtet.

▶ Man könnte überlegen, wie lange die

Erklärung des Sterbewillens gültig sein soll und ob nach Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. einem Jahr, der Sterbewille erneut zu erklären ist.

► Ist der Arzt grundsätzlich nicht zur Suizidhilfe bereit, erklärt er das dem Patienten entweder sofort, wenn dieser den Sterbewunsch erklärt, oder nach erfolgter und bescheinigter Aufklärung und Beratung. In dem Fall ist er dazu verpflichtet, seinem Patienten aktuelle Befunde und Arztberichte zu übergeben und den Sterbewilligen an einen Kollegen zu überweisen, der bereit ist, Suizidhilfe zu leisten. Ansonsten sind dem Patienten die Kontaktdaten von Sterbehilfeorganisationen zur Verfügung zu stellen.

2. Zugangsmöglichkeiten für Sterbewillige, die nicht krank sind oder keine Suizidhilfe durch einen Arzt wünschen

► Es sind ausreichend staatlich finanzierte und zugelassene Stellen in allen Bundesländern zu schaffen, bei denen ein Sterbewilliger seinen Sterbewillen schriftlich erklären kann. Diese Stellen sind mit geeigneten Personen, z. B. Sozialarbeitern oder Psychologen, zu besetzen.

► Wird die Erklärung eines Sterbewillens abgegeben, muss ein Mitarbeiter der Stelle den Sterbewilligen über Alternativen ergebnisoffen und neutral aufklären und beraten bzw. dem Sterbewilligen anbieten, eine für seinen Fall geeignete fachliche Beratung und Aufklärung über Alternativen zu vermitteln. Der Sterbewillige kann auf weitergehende Aufklärungen und Beratungen verzichten. Zusätzlich wird er über mögliche Methoden der Suizidhilfe, den Ablauf und eventuelle Risiken aufgeklärt.

► Im Anschluss bestätigt der Sterbewillige, dass er aufgeklärt und beraten wurde und erhält seinerseits eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung und Aufklärung. Außerdem erhält er ein Dokument, das ihm den Zugang zu einem geeigneten Mittel ermöglicht. Es kann nun, z. B. durch eine Apotheke, abgegeben werden.

► Der Sterbewillige kann zu einem Zeitpunkt seiner Wahl einen Termin für eine Suizidhilfe mit einem Sterbehelfer vereinbaren, der das Mittel abholt und bis zum Tag der Suizidhilfe sicher aufbewahrt.

► Sollte es deutliche Hinweise für einen

Mangel bei der Freiverantwortlichkeit geben, ist dies ausführlich zu begründen und zu rechtfertigen und mit dem Sterbewilligen zu beraten, ob bzw. wie die Zweifel an der Freiverantwortlichkeit ausgeräumt werden könnten. Die Bescheinigung über die erfolgte Beratung und Aufklärung ist in jedem Fall auszustellen. Nur das Dokument, das den Zugang zum Sterbemittel ermöglicht, wird noch nicht ausgestellt. Es steht dem Sterbewilligen frei, ein Fachgutachten zur Bestätigung seiner Freiverantwortlichkeit einzuholen. Bestätigt es, dass keine Bedenken hinsichtlich der Freiverantwortlichkeit vorliegen, muss die Stelle nach Vorlage des Gutachtens das Dokument ausstellen, das den Zugang zum Sterbemittel ermöglicht.

Viele Menschen haben den Wunsch, ein geeignetes Suizidmittel zu Hause aufzubewahren, um es dort an einem selbstgewählten Zeitpunkt für eine Lebensbeendigung zur Verfügung zu haben. Erwiesenermaßen hat das einen sehr beruhigenden Effekt und führt dazu, dass Menschen ihren Leidenszustand länger ertragen können, oft sogar bis zu ihrem natürlichen Tod leben und das Mittel nie verwenden. Zu fragen ist, ob auch dafür ein Weg zur Verfügung stehen soll und wie dieser ausgestaltet werden kann. Dabei wäre auch zu regeln, wie eine sichere Aufbewahrung zu erfolgen hat und was mit nicht verwendeten Mitteln geschehen soll. In Oregon ist diese Vorgehensweise gängige Praxis, die sich bewährt hat.

Wartezeiten gibt es in gelebter Praxis bereits

In einigen Regulierungsvorschlägen sind Wartezeiten vorgesehen, die ein Sterbewilliger einhalten muss, bevor er eine Suizidhilfe in Anspruch nehmen kann. Die Verpflichtung, eine Wartezeit einzuhalten, beruht wohl auf rein theoretischen Überlegungen. Wie die gelebte Praxis zeigt, enthält das Verfahren, das ein Sterbewilliger durchläuft, bereits Wartezeiten. Wenn z. B. ein Patient seinen Sterbewillen erklären will, muss vorab dafür ein Termin vereinbart werden. Bekommt er dann nach Beratung und Aufklärung die Möglichkeit eine Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, vergeht wiederum eine gewisse Zeit. Es muss ein Termin mit einem Arzt oder

Sterbehelfer für eine Suizidhilfe vereinbart werden. Alle diese Schritte brauchen Zeit, die automatisch eine Wartezeit beinhaltet, ohne dass man sie explizit vorschreiben müsste. Warum auch sollte man einem freiverantwortlich handelnden Menschen Wartezeiten auferlegen?

Dass das Betäubungsmittelgesetz geändert werden muss und einige Landesärztekammern ihre Berufsordnung so ändern müssen, dass sie nicht mehr verfassungswidrig ist, versteht sich von selbst und muss hier nicht eigens gefordert werden.

Wenn es unbedingt weitere gesetzliche Regelungen geben sollte, dann müssen sie aus meiner Sicht den Freiraum des Sterbewilligen bei der Lebensbeendigung erhalten und schützen. Auf keinen Fall darf der Sterbewillige in eine Rechtfertigungs- oder Beweisspflicht gedrängt werden. Sollte der Gesetzgeber Sterbehilfeorganisationen generell verbieten wollen, wäre es Sache des Staates, sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Grundrechte am Lebensende auch dann ausüben können, wenn nicht genügend Ärzte zur Suizidassistenz bereit sind.

Dieser Beitrag stellt nicht in allen Punkten die offizielle Position des Präsidiums dar, sondern ist Ausdruck meiner persönlichen Meinung als Kontaktstellenleiterin und Mitglied des Präsidiums der DGHS.

*Die 1652 gegründete Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina ist mit ihren rund 1 600 Mitgliedern aus nahezu allen Wissenschaftsbereichen eine klassische Gelehrtenesellschaft. Sie wurde 2008 zur Nationalen Akademie der Wissenschaften Deutschlands ernannt. In dieser Funktion hat sie zwei besondere Aufgaben: die Vertretung der deutschen Wissenschaft im Ausland sowie die Beratung von Politik und Öffentlichkeit.

Das Diskussionspapier „Neuregelung des assistierten Suizids – Ein Beitrag zur Debatte“ (2021) der Leopoldina ist zu finden unter: <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/expertinnen-und-experten-zum-diskussionspapier-neuregelung-des-assistierten-suizids-ein-beitrag-z/>

Bundestagswahl 2021

Antworten und Positionen der Parteien

Im Vorfeld der Bundestagswahl hatten wir die wichtigsten Parteien, die sich bewarben, um Antworten gebeten. Wir fragten nach den Positionen zu Suizidhilfe, Pflege und möglichen gesetzlichen Neuregelungen. Die Reaktionen auf unsere diesjährigen Wahlprüfsteine gingen ab Anfang Juli bei uns ein (leider nach Redaktionsschluss der HLS 2021-3) und konnten seitdem auf www.dghs.de/humanes-sterben nachgelesen werden. Hier fassen wir die zentralen Aussagen der Parteien für Sie noch einmal zusammen.

1. Halten Sie die geltende Rechtslage für ausreichend, um Missbrauch zu ahnden? Können Sie sich vorstellen, keine explizite gesetzliche Neuregelung zu schaffen? Wo würden Sie die Neuregelung implementieren wollen? Im Strafgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in einem eigenen Suizidhilfegesetz?

» **CDU/CSU:** Bei der Implementierung der Neuregelung ist es uns wichtig, ein umfassendes Schutzkonzept zu erarbeiten, das die Würde des Menschen, seine wohlverstandene Selbstbestimmung und den Schutz des Lebens in den Mittelpunkt stellt. Auch strafrechtliche Aspekte spielen dabei eine Rolle: So halten wir ausdrücklich am Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) fest und lehnen die aktive Tötung physisch oder psychisch schwerkranker Menschen ab. Die geschäftsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung sollte weiterhin grundsätzlich unter Strafe belassen werden.

» **SPD:** In der SPD gibt es zu diesem Thema unterschiedliche Meinungen, aber keine herrschende.

» **Die Linke:** Wie in allen demokratischen Parteien gibt es auch in der LINKEN keine einheitliche Position zur Suizidasistenz. DIE LINKE ist sich jedoch darin einig, dass der Wunsch zu sterben nicht durch eine fehlende Palliativ- und

Hospizversorgung und Beratung genährt werden darf. Dazu haben wir umfangreiche Forderungen in den Bundestag eingebracht (Drucksache 18/5202).

» **FDP:** Wir Freie Demokraten fordern ein liberales Sterbehilfegesetz. Es soll klar regeln, unter welchen Voraussetzungen Menschen Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch nehmen und leisten dürfen. Es muss auch die Möglichkeit geben, ein letales Medikament zu erhalten. Voraussetzung muss sein, dass der Wunsch frei und eigenverantwortlich sowie im Vollbesitz der geistigen Kräfte gebildet wurde. Für uns gilt das Selbstbestimmungsrecht auch am Lebensende.

» **AfD:** Der Prozess des Sterbens ist durch die bewährte Palliativmedizin und eine passive Sterbehilfe zu begleiten.

» **Partei der Humanisten:** Wir fordern, dass eindeutige Regelungen zur Straffreiheit der geschäftsmäßigen und nichtkommerziellen aktiven und passiven Sterbehilfe getroffen werden. Hierzu sollte eine fachärztliche Begutachtung nach dem Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip oder vergleichbar taugliche Verfahren eingesetzt werden.

» **Tierschutzpartei:** Die derzeitige Rechtslage ist ausreichend, um einen Missbrauch in strafrechtlicher Hinsicht zu ahnden. Dies ergibt sich nach dem Strafgesetzbuch § 211 und 212 StGB. Es müsste jedoch ein Suizidhilfegesetz erlassen werden, in dem die Sterbehilfe rechtlich geregelt ist. Eine Verankerung im StGB oder im BGB halten wir für nicht erforderlich. (...) Wir könnten uns auch vorstellen, dass es einen Bundesbeauftragten für Suizidhilfe, ähnlich dem Bundesbeauftragten für sexuellen Missbrauch, geben könnte.

» **Volt:** Wir möchten einen klaren rechtlichen Rahmen schaffen, der allen Beteiligten die dafür notwendige juristische

Sicherheit gibt und Grauzonen verhindert. Die Aufnahme von entsprechenden Sorgfaltskriterien für die Durchführung eines (ärztlich) assistierten Suizids soll dabei einen standardisierten Verlauf ermöglichen und einen potentiellen Missbrauch verhindern. Zeitgleich müssen auch die ambulanten und stationären Möglichkeiten der Hospiz- und Palliativversorgung weiter ausgebaut werden,

2. Welche gesetzliche Neuregelung der Suizidhilfe kann sich Ihre Partei vorstellen? Wie müsste diese konkret gestaltet sein? Was wären darin die wichtigsten Punkte?

» **CDU/CSU:** Konkret sollte eine gesetzliche Neuregelung einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der hospizlichen und palliativen Angebote legen und sie mit Maßnahmen der Suizidprävention verbinden. Zudem sollte sie klarstellen, dass es keine Verpflichtung zur Suizidbeihilfe geben darf – weder für Ärzte noch für die Träger von Pflegeheimen. Weiterhin sollte sie klare Bedingungen definieren, unter denen Ärztinnen und Ärzte Sterbehilfe leisten dürfen.

» **Die Linke:** Im Augenblick (Stand Juni 2021) liegen zwei Gesetzentwürfe vor. Unabhängig davon wollen wir einen Rechtsanspruch auf allgemeine Palliativversorgung, so dass Jede und Jeder diesen unabhängig von der Art der Erkrankung oder Behinderung, vom Lebensort oder der Wohnform sowie der Versicherungsart nutzen kann. Auch Sterbende in stationären Pflegeeinrichtungen sollen einen Anspruch auf Versorgung im stationären Hospiz erhalten. (...)

» **Die Grünen:** Zu einem Leben in Würde gehört auch ein Sterben in Würde. Patient*innen und deren Angehörige müssen ausführlich über Krankheit und Behandlungsoptionen aufgeklärt werden, sodass Entscheidungen getroffen werden können, mit denen sie sich wohlfühlen.

Hierfür wollen wir bundesweite Aufklärungsprogramme zu Patient*innenverfügungen und Vorsorgevollmachten anstoßen. Eine bedarfsgerechte Palliativversorgung von Schwerstkranken und Sterbenden jeden Alters muss überall gewährleistet sein. (...) Die Wahrung der Selbstbestimmung bis ans Lebensende schließt selbstbestimmtes Sterben ein. Wir setzen uns dafür ein, dass der Bundestag entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in freier Abstimmung den mit einem Schutzkonzept verbundenen Zugang zur Sterbehilfe regelt.

» **Freie Wähler:** Der Umgang mit dem Tod in unserer Gesellschaft darf nicht länger ein Tabu sein. Deshalb stehen wir für eine menschenwürdige Begleitung Schwerstkranker und Sterbender. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben mit der Freiheit, dabei auch Angebote Dritter in Anspruch zu nehmen, muss laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber eingeräumt werden. (...)

» **Partei der Humanisten:** Da seit der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit des Paragraphen 217 StGB keine klare Gesetzeslage existiert, ist eine Neuregelung der Beihilfe zur Selbsttötung dringend nötig. Eine solche Regelung muss sich sowohl an den Bedürfnissen der Sterbewilligen, des Lebensschutzes als auch der Bedeutung für der Gesellschaft orientieren. Aus unserer Sicht muss dabei die Selbstbestimmung der Sterbewilligen im Zentrum stehen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der assistierten Selbsttötung nicht ausschließlich an chronische, letale Erkrankungen gekoppelt sein darf.

» **Tierschutzpartei:** Das BTMG (Betäubungsmittelgesetz) müsste geändert werden, sodass es Ärzten ermöglicht wird, das tödliche Medikament zu verschreiben.

» **Volt:** Zur Absicherung des Vorgehens sehen wir ein Mehraugenprinzip von mindestens drei Ärzt*innen vor, von denen eine*r nicht direkt an der Behandlung beteiligt sein darf. Die Medikamentenabgabe muss durch ein gesichertes, gesetzlich festgelegtes Verfahren erfolgen und präzise dokumentiert werden.

3. Sehen Sie es als Aufgabe des Staates an, staatlich anerkannte Beratungsstellen für Fragen am Lebensende einzurichten oder sollten diese von gesellschaftlichen Gruppen oder privaten Anbietern eingerichtet werden?

» **CDU/CSU:** CDU und CSU sind in ihrem Handeln vom christlichen Menschenbild geleitet. (...) Der Gesetzgeber hat hier also ein berechtigtes Schutzanliegen, das das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auch anerkannt hat. Daher halten wir es für wichtig und erforderlich, staatlich anerkannte Beratungsstellen als Teil des legislativen Schutzkonzeptes einzurichten.

» **SPD:** (Es) sollten vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung am Lebensende durch staatliche bzw. staatliche anerkannte Träger vorhanden sein.

» **Die Linke:** (Wir) favorisieren eine staatliche oder staatliche lizenzierte Beratung, um den gerichtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Kommerzielle Beratungsdienstleistungen lehnen wir in diesem Zusammenhang ab.

» **Partei der Humanisten:** Wir halten es für notwendig, dass ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen für Fragen am Lebensende besteht.

» **Tierschutzpartei:** Wir denken, dass eine gut geschulte Beratungsstelle sowohl aus staatlichen als auch aus privaten oder gesellschaftlichen Gruppen bestehen kann.

4. Wie wollen Sie den Pflegeberuf attraktiver machen, um die steigende Zahl von pflegebedürftigen Personen zu versorgen?

» **CDU/CSU:** Pflegekräfte sollen spürbar entlastet werden, indem beispielsweise digitale Infrastrukturen ausgebaut und Pflegedokumentationen erleichtert werden. Zusammen mit den Ländern wollen wir eine bundesweite Harmonisierung der Assistenz Ausbildung in der Pflege erreichen. (...) Wir wollen die Willkommenskultur für ausländische Pflegekräfte stärken. Wir setzen uns für eine generelle Schulgeldfreiheit für Gesundheits- und Pflegeberufe ein. Wir wollen

die Ausbildung in der Pflege weiter stärken.

» **SPD:** Wir wollen die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Altenpflege und Pflege von Menschen mit Behinderung schnell verbessern. Unsere Ziele sind allgemeinverbindliche Branchentarifverträge.

» **Die Linke:** DIE LINKE will die Arbeitsbedingungen für alle Pflegebeschäftigten verbessern, damit gut ausgebildete Pflegekräfte im Beruf bleiben. Wir brauchen 100 000 Pflegekräfte mehr, außerdem sofort 500 Euro mehr Grundgehalt für alle Pflegekräfte und eine flächendeckende tarifliche Bezahlung, die die Lohnlücke zwischen Kranken- und Altenpflege schließt.

» **Partei der Humanisten:** Dazu wollen wir die Bezahlung durch bundeseinheitliche Tarifverträge verbessern und die Interessenvertretung der Pflegenden in Pflegekammern und Gewerkschaften stärken.

5. Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um der zunehmenden Vereinsamung von Senioren entgegenzuwirken?

» **CDU/CSU:** Wir halten eine umfassende und langfristige nationale Strategie gegen Einsamkeit für erforderlich. (...) Die Digitalisierung ermöglicht es, soziale Bindungen über große Distanzen und über körperliche Einschränkungen hinweg aufrecht zu erhalten und sogar zu vertiefen.

» **Die Linke:** Aus unserer Sicht benötigen wir seniorenrechtliche Angebote, kommunale Begegnungsstätten sowie aufsuchende Sozialarbeit, um Einsamkeit und Isolation entgegenwirken. (...)

» **Partei der Humanisten:** Damit die Situation der Senioren verbessert wird und mehr Zeit und Aufmerksamkeit für Pflegebedürftige zur Verfügung steht, fordern wir einen verbindlichen, erhöhten Pflegeschlüssel und mehr Pflegeassistenz.

we

Mehr unter: <https://www.dghs.de/humanes-sterben/wahlpruefsteine-2021.html>
<https://www.bundestagswahl-2021.de/wahlprogramme/>

Vom Recht auf Freitodbegleitung

Es kann keinen Anspruch auf Hilfestellung geben

VON WERNER LEHR

Seit dem bahnbrechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020 findet eine heftige Diskussion über Inhalt und Auswirkungen statt. Dabei gibt es eine Fülle von teilweise irreführenden Beiträgen. Eine der wichtigsten – und falschen – Behauptungen hat zum Inhalt, dass es jetzt ein gesetzliches Recht auf Freitodbegleitungen gäbe. Der Rechtsanspruch besteht hinsichtlich des Freitodes, nicht aber im Blick auf die Begleitung.

Im Urteil steht: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen.“

Diese freiwillige Hilfe Dritter wird bei der DGHS geleistet durch Freitodbegleiter. Und es gehört laut Satzung zur Aufgabe unserer Gesellschaft, an Mitglieder nach einer angemessenen Zugehörigkeitsdauer Kontakte zu Freitodbegleitern zu vermitteln. Diese sind in der Regel Ärzte, Juristen und psychologisch geschulte Menschen, die sich dafür zur Verfügung stellen, weil sie an das Ideal vom selbstbestimmten Sterben glauben.

Es ist eine irrije Annahme, dass Freitodbegleitung gebunden ist an das Vorliegen eines schweren Krankheitsbildes. Wenn ein Mensch nach seiner persönlichen Einschätzung zu der Entscheidung kommt, dass ein Weiterleben für ihn nicht mehr erträglich und sinnvoll ist, hat er ein Recht darauf, sein Leben zu beenden und dafür Freitodbegleitung in Anspruch zu nehmen. Aber es gibt kein Gesetz, das die Freitodbegleitung regelt. Und es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf Freitodbegleitung.

Vorsorge treffen

Jeder mündige Bürger, der sich mit der Frage beschäftigt: „Wie will ich einmal sterben?“ und vor allem mit der Frage: „Wie will ich einmal nicht sterben?“, kommt nicht daran vorbei, selbst Vorsorge zu treffen. Aber es ist offensichtlich sehr unbequem, sich damit zu beschäftigen, solange es einem gut geht.



Gedanken an das eigene Lebensende schiebt man oft zu lange vor sich her.

Und allzu viele Menschen schieben es dann so lange vor sich her, bis es zu spät ist.

Um es ganz klar und deutlich auszudrücken: Wenn ein Mensch aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit, einer psychischen Einschränkung und insbesondere auch vorhandener Demenz nicht mehr in der Lage ist, eindeutig und unzweifelhaft seine Entscheidungen zu treffen, steht ihm dieser Weg nicht mehr offen, den das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bereitet hat. Deshalb ist es so unglaublich wichtig, frühzeitige und selbstverantwortliche Vorsorge zu treffen. Vorsorge treffen Sie, wenn Sie sich unter anderem mit der Patientenschutzmappe unserer Gesellschaft beschäftigen. Sie finden dort alle wesentlichen Unterlagen, die Sie brauchen. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Freunden darüber, was Sie gemacht haben und was Sie wollen.

Es ist nie zu früh dafür, aber sehr oft zu spät

Und wenn Sie am Ende Ihres Lebens „auf die freiwillige Hilfe Dritter“ zurückgreifen wollen, dann sollten Sie bedenken, dass auch dieser Weg einer gewissen Vorbereitung bedarf und gewisse Regeln zu beachten sind. Diese Regeln dienen auch dem Schutz der Freitodbegleiter. Freitodbegleiter bewegen sich immer noch auf sehr dünnem Eis. Jeder Freitod bedarf zwingend der Einschaltung der Polizei. In jedem Bundesland und jeder großen Stadt geht die Polizei unterschiedlich vor, weil bei den Beamten selbst eine hohe Unsicherheit im Umgang mit Freitodbegleitungen herrscht. Es wird noch sehr lange dauern, bis diese neue Rechtslage und eine einheitliche angemessene Verfahrensweise bei den manchmal sehr jungen und nicht vorbereiteten Beamten angekommen sind.

Für die Vermittlung durch unsere Gesellschaft ist eine Mindestdauer von sechs Monaten für die Mitgliedschaft Voraussetzung. Diese Zeit legen wir für die Vorüberlegung der Antragsteller zugrunde, für die Bedenkzeit und die eigene Auseinandersetzung. In Ausnahmefällen wie dringenden Notlagen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Dann werden die Anträge an die jeweiligen regionalen Freitodbegleiter abgegeben.

Mehr Teams benötigt

Regionale Freitodbegleiter erfüllen eine anspruchsvolle und anstrengende Aufgabe. Nach der Vermittlung fahren sie zu den Menschen, die den Antrag gestellt haben. Die Entfernung beträgt oft mehrere hundert Kilometer, teilweise ist das gar nicht an einem Tag zu schaffen. Und es ist immer ein Team von mindestens zwei Begleitern, in der Regel einer mit medizinischer und einer mit juristischer Ausbildung. Es werden mindestens zwei Gespräche geführt, die eine umfassende Beratung und Aufklärung beinhalten. Diese Gespräche werden sorgfältig protokolliert. Sie umfassen den Werdegang der Antragsteller, den beruflichen und familiären Hintergrund, die vorliegenden Krankheitsbilder, die

Entscheidungsfähigkeit und die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches. Sehr positiv ist die mögliche Einbindung des Hausarztes, wenn er mitmacht. Die Protokolle sind der Nachweis dafür, dass eine umfassende Beratung und Aufklärung erfolgt ist, dass der notwendigen Sorgfaltspflicht bei diesem Vorgehen genügt wurde, dass die persönliche freie Entscheidungsfähigkeit vorliegt. Besprochen werden auch die notwendigen Formalitäten wie Entbindung von der Garantenpflicht und Unterzeichnung der Freitoderklärung durch die Menschen, die ihren letzten Weg gehen wollen. Angesprochen werden auch die entstehenden Kosten. Wer die nicht tragen kann, dem steht ein Treuhandfonds zur Verfügung, auf den viele Mitglieder unserer Gesellschaft eingezahlt haben. Die ersten Fälle wurden bereits daraus beglichen. Am Tage der Freitodbegleitung kommt das Team ins Haus, der Arzt legt eine Infusion, die die sterbewilligen Menschen selbst aufdrehen müssen. Dann dürfen sie einschlafen.

Ganz schwierig wird die Begleitung, wenn die Menschen in einem Heim oder in einer Einrichtung leben. Sehr oft kommt dann die Aussage der Heimleitung: „Ich finde ganz toll, was Sie da machen, moralisch bin ich ganz bei Ihnen.

Aber nicht in meinem Hause.“ Glücklicherweise lassen sich auch da Lösungen finden.

Die Kapazität der Freitodbegleiter ist begrenzt. Wir brauchen noch mehr Teams, wir brauchen einfach mehr Menschen, die sich für die Verwirklichung unseres Ideals vom selbstbestimmten Sterben zur Verfügung stellen. Es ist eine anstrengende Aufgabe, die auch von den Freitodbegleitern viel abverlangt, nicht nur zeitlich und organisatorisch, sondern auch emotional. Nicht jeder kann das, man kann es auch nicht von jedem verlangen. Einhellige Meinung der Begleiter, mit denen ich gesprochen habe: „Die Dankbarkeit der Menschen, die von einem für sie meist qualvollen irdischen Dasein erlöst werden, das nicht mehr ihren persönlichen Vorstellungen von einem lebenswerten Leben in Würde entspricht, ist unglaublich.“

Persönliche Anmerkung: Sie werden feststellen, dass ich in diesem Artikel keine gendergerechten Ausdrücke gewählt habe. Aber ich bin groß und alt geworden mit der Schönheit einer Sprache, in der sich Menschen wie Goethe, Schiller und Hesse ausgedrückt haben. Ich nehme für mich persönlich die Verhöhnung unserer Muttersprache nicht hin. Dafür bitte ich um Verständnis.

Wertewandel oder schiefe Ebene?

Zur Geschichte des Dambruch-„Arguments“

VON NORBERT GROEBEN

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem historischen Urteil das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben und ärztlichen Suizidbeistand festgestellt; es hat damit unter Rückgriff auf die allgemeinen Menschenrechte den Wertewandel hin zur individuellen Autonomie bis zum Lebensende, der sich in der Gesellschaft längst vollzogen hat, auch juristisch festgehalten. Dabei laufen in erster Linie die christlichen Kirchen mit dem sog. Dambruch-Ar-

gument dagegen Sturm, mit der Behauptung also, dass die Legalisierung von Sterbehilfe moralisch extrem negative Folgewirkungen zeitigen wird. Das führt zu der Frage, welche Denkrichtung für das Problem des ärztlich-assistierten Suizids die berechnete(re) ist: Wertewandel oder Schiefe-Ebene-Argumentation? Die Antwort ist vor allem durch eine argumentationstheoretische Analyse der Geschichte des Dambruch-„Arguments“ möglich.

Das Material dafür drängt sich geradezu auf, weil der Dambruch-Topos (zumindest in Deutschland) die in Kontroversen am häufigsten eingesetzte Variante der ‚Schiefe-Ebene-Argumentation‘ (engl: slippery slope) darstellt. Mit dieser Argumentation soll durch die Prognose der als unvermeidbar behaupteten Negativ-Folgen die jeweilige umstrittene (Ausgangs-)Handlung verhindert werden. Als typische Merkmale von Schiefe-Ebene-Argumenten kann man



mit Douglas Walton (dem englischen Philosophen, der sich am ausführlichsten mit dieser Form der Argumentation auseinandergesetzt hat) folgende Bestimmungstücke ansetzen (1992; 2015):

- (1) Ausgangspunkt ist eine Entscheidungssituation;
- (2) Mit der Argumentation sollen Gegenüber überzeugt werden;
- (3) Es werden politisch und/oder moralisch problematische Folgen behauptet;
- (4) Bei diesen Behauptungen handelt es sich nicht um Fehlschlüsse,
- (5) aber um spekulative Hypothesen, die zwar grundsätzlich widerlegbar sind,
- (6) deren Prüfung jedoch dem Gegenüber zugeschoben wird (Beweislastumkehr)

Die Merkmale (3), (5) und (6) konstituieren die methodische Problematik dieses Argumentierens. Die Kombination von (5) und (6) erlaubt die ungesteuerte Aufstellung von Thesen, für die keine Belegpflicht übernommen wird. Das stellt eine Einschränkung von Rationalität dar, die sich in Kombination mit Merkmal (3) zur Irrationalität steigert. Bei den problematischen Folgen geht es nämlich zumeist um äußerst dramatische Konsequenzen, die über eine starke Emotionalisierung die Zustimmung des Gegenübers erreichen soll. Diese Verbindung von Spekulation, Beweislastumkehr und Emotionalisierung

macht die Schiefe-Ebene-Argumentation für die Funktion einer Abwehr von Wertewandel anfällig. Als historische Beispiele seien hier zwei Problembereiche angesprochen, in denen gerade das spezifische Dammbuch-, ‚Argument‘ mit dieser Funktion eingesetzt worden ist: die Einführung des Frauenwahlrechts sowie die Entkriminalisierung der Homosexualität: Das allgemeine Wahlrecht, d. h. spezifisch auch das Wahlrecht für Frauen, ist schon im 19. Jahrhundert intensiv diskutiert worden, konnte sich aber erst im 20. Jahrhundert allgemein (in Europa) durchsetzen: Von seiner Einführung im Jahr 1906 in Finnland hat es über Deutschland (1918) bis zum Jahr 1984 (Liechtenstein) gedauert, bis es überall in Europa gesetzlich festgeschrieben worden war. Besonders vehement wurde die Auseinandersetzung am Anfang des 20. Jahrhunderts geführt, nicht zuletzt durch den „Deutsche[n] Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ (Gründung 1902; vgl. Kaiser 2018, 1). An zentraler Stelle standen bei diesem Kampf der (sich selbst so nennenden) „Antifeministen“ einschlägige Dammbuch-Warnungen: „Wenn auch alle Europäischen Völker am Weibe verkommen sollten, das deutsche Volk, das männlichste Volk der Erde, an dessen Wesen noch die Welt genesen soll, muss im heiligsten Inter-

esse der Menschheit vor diesem Schicksal bewahrt werden.“ (Kaiser 2018, 2f.) – und „Meine Herren, wenn das [Frauenwahlrecht] erreicht wird, dann ist die Entwicklung von 1789 an ihrem Endpunkte angelangt. Die völlige Atomisierung der Gesellschaft, die völlige Herausreißung der Menschen aus den natürlichen Lebensgemeinschaften hat sich dann vollzogen. Die Entwicklung ist zum Abschluss gekommen, die den Menschen nicht als Persönlichkeit, sondern als Zahl wertet.“ (Kaiser 2018, 3)

Das Sträuben gegen den Wertewandel dürfte aus heutiger Sicht offensichtlich sein, aber auch der zu bewahrende Wertekanon wurde von den ‚Antifeministen‘ durchaus explizit benannt: „Der Frau gehört das Haus, hier ist ihr Reich und ihre Welt, hier bildet sie sich zur Persönlichkeit, hier leistet sie ihrem Volke die allergrößten Dienste, hier schafft sie ihren Teil am Kulturwerk der Menschheit.“ (Kaiser 2018, 2)

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verlagerte sich dieser Kampf – mit vergleichbarer Intensität – auf das Problem der sexuellen Selbstbestimmung der Frau, insbesondere die Frage der Schwangerschaftsverhütung (sog. Antibabypille). Aber auch das männliche Geschlecht ist nicht von vergleichbaren Dammbuch-Warnungen verschont geblieben. Hier ging es in Deutschland vor

allem um den § 175 und damit qua positivem Wertewandel um die Entkriminalisierung der Homosexualität. Der § 175 („Unzucht zwischen Männern“) hat sich vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik durchgehalten, wo er im Jahr 1957 sogar vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzkonform erklärt wurde – unter explizitem Rückgriff auf die sittlichen Anschauungen des Volkes und der beiden großen christlichen Konfessionen (Wikipedia, § 175). Noch 1962 schien er unter Einsatz der üblichen Dammbuch-, ‚Argumentation‘ unerschütterbar: „Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Sexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.“ (aus einem Strafgesetzentwurf der Regierung Adenauer nach Stümke, 1989, 138)

Irrationale Rhetorik

Aber nicht zuletzt durch die außerparlamentarische Opposition Ende der 1960-er Jahre nahm auch an dieser Stelle der Wertewandel Fahrt auf, so dass es nach und nach zur (zumindest juristischen) Entkriminalisierung der Homosexualität kam: von der Einschränkung des § 175 auf homosexuelle Kontakte mit Jugendlichen (unter 18 Jahren) im Jahr 1973 über die Streichung des Paragraphen im Jahr 1994 bis zur Rehabilitierung der aufgrund von § 175 Verurteilten in den Jahren 2002 und 2017. Allerdings blieb der Dammbuch-Topos, obwohl die einschlägigen Dammbuch-Warnungen nachweislich nicht eingetreten waren, trotzdem ungebrochen weiter lebendig. So warnte die damalige saarländische Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer 2015 vor der Einführung einer ‚Homo-Ehe‘: „Wenn wir diese Definition [der Ehe] öffnen in eine auf Dauer angelegte Verantwortungspartnerschaft zweier erwachsener Menschen, sind andere Forderungen nicht auszuschließen: etwa eine Heirat unter engen Verwandten oder von mehr als zwei Menschen.“ (nach D.-P. Zorn 2015, 1). Die Entwick-



Warnungen vor „Dammbüchen“ gab es zu allen Zeiten.

lung ist bekanntlich anders verlaufen: nämlich Einführung dieser ‚Verantwortungspartnerschaft‘, allerdings ohne die vorhergesagten negativen Auswüchse.

Diese zwei historischen Beispiele von Dammbuch-Thesen machen noch einmal die Schwächen dieses argumentativen Topos deutlich. Denn selbstverständlich ist es nicht so, dass jegliche Schiefe-Ebene-Warnung von vornherein irrational und daher unzulässig wäre. Aber sie muss bestimmte Anforderungen erfüllen, um als rationale Argumentation akzeptierbar zu sein. Selbst wenn man die oben bereits angeführte Beweislastumkehr toleriert, müssen die (spekulativ-prognostischen) Behauptungen jedoch bestimmte Aspekte enthalten, ohne die ihre rationale Diskussion und Überprüfung nicht möglich ist. Diesbezüglich hat Walton neuerlich (2015, 304) in Übereinstimmung mit Volokh (2002/03) insbesondere herausgearbeitet, dass eine vollständige Schiefe-Ebene-Argumentation eine Sequenz von (Einzel-)Schritten angeben muss, in der sich aus einer Eingangshandlung die behauptete (unvermeidbare) katastrophale Folge am Ende ergibt (vgl. auch Groeben 2021, 169ff.). Vor allem aber impliziert das Bild der schiefen Ebene, dass es einen Punkt geben muss, wo die Kontrolle über den ganzen Prozess verlorengeht (Walton, ebda.). Ohne eine Angabe dieses Punkts ist eine Überprüfung und damit rationale Diskussion der Argumentation kaum möglich. Diese

beiden Anforderungen (Sequenz von Einzelschritten und Punkt des Kontrollverlustes) werden allerdings, soweit mir bekannt, von keiner der bisher aufgestellten Dammbuch-Behauptungen erfüllt. Deshalb ist der Dammbuch-Topos nicht als rationale Argumentation, sondern vielmehr als irrational-emotionalisierende Rhetorik zu klassifizieren. Folglich ist bei der Rede vom Dammbuch-‚Argument‘ der zweite Wortteil in Anführungsstriche zu setzen, die signalisieren, dass es sich hier nicht um eine methodisch zureichende rationale Argumentation handelt.

Diese argumentationstheoretische Bewertung gilt auch für die derzeit aktuelle Version des Dammbuch-Topos in der Diskussion um die Sterbehilfe (vgl. im Einzelnen Groeben 2021). Die christlichen Dammbuch-Warnungen gehen dabei von der ‚Unverfügbarkeit des Lebens‘ aus, weil das Leben ein Geschenk Gottes sei, über das der Mensch nicht selbstbestimmt verfügen dürfe. Von hier aus wird dann für die Gesamtgesellschaft (nicht nur die christlichen Gläubigen) gefordert, dass der ärztlich assistierte Suizid nicht zur statistischen und moralischen Normalität werden dürfe (vgl. z.B. Bedford-Strohm 2015; EKD 2020 und Kommissariat der Deutschen Bischöfe 2020). Denn das führe auf die Dauer nicht nur zu einer (aktiven) Tötung auf Verlangen, sondern sogar zu einer solchen ohne Verlangen (mit der Gefahr einer Tötung gegen das

individuelle Verlangen); außerdem zu dem Missbrauch, dass besonders vulnerable Personen (Alte, Schwache, Bildungsferne, schlechter Krankenversicherung etc.) unter Druck gesetzt werden, am Lebensende einen nur vorgeblich selbstbestimmten, in Wirklichkeit aber fremdbestimmten Tod zu wählen. Schlagwortartig vom Malteser Hilfsdienst (2020) zusammengefasst in den Überschriften: „Beihilfe zum Suizid als gesellschaftlich akzeptierter Normalfall mit Sogwirkung“ und „Assistierter Suizid: Gefahr von Dammbürchen“.

All diese Cassandra-Warnungen geben mitnichten die Sequenz von befürchteten Einzelschritten an und insbesondere auch nicht den Punkt, an dem die Handelnden – unvermeidlich – die Kontrolle über die Entwicklung verlieren. Selbst wenn man als Verteidiger des ärztlichen Sterbebeistands die Beweislastumkehr akzeptiert, muss man zunächst einmal feststellen, dass sich die Dammbürchen-Vertreter auf diese Weise gegen die empirische Überprüfung ihrer Thesen immunisieren. Es kommt hinzu, dass eine vollständige argumentative Prüfung solcher (Hypo-)Thesen nach gängigen methodologischen Anforderungen der Sozialwissenschaften auch potenzielle positive Wirkungen der thematischen Ausgangssituation sowie negative Effekte ihrer Verhinderung einbeziehen müssen (vgl. Hussy, Schreier & Echterhoff 2010; Westermann 2000). Auf die Dammbürchen-Thesen angewandt: Eine vollständige Schiefe-Ebene-Argumentation muss beim Problem des (ärztlichen) Sterbebeistands auch potenzielle Positive-Folgen in den Blick nehmen sowie potenzielle Negative-Effekte einer Verhinderung dieses Beistandes!

Empirisch unbegründet

Wenn man mit diesem umfassenden Blick das (christliche) Dammbürchen-,Argument‘ gegen den ärztlich-assistierten Suizid an den zwei Staaten überprüft, in der es seit ca. zwei Jahrzehnten eine legalisierte Sterbehilfe gibt (Oregon in den USA und Niederlande in Europa), dann erweisen sich die vorgebrachten Warnungen als empirisch unbegründet und damit als irrational-emotionalisierendes Gefecht gegen den aufklärungsorientierten Wertewandel, wie das für die bisherigen Varianten des Dammbürchen-

bruch-Topos auch gilt und aus der Rückschau offenbar ist. Stichwortartig zusammengefasst ergibt die empirische Prüfung (vgl. im Einzelnen Groeben 2021, 159ff.):

(1) Es ist keineswegs so, dass dem Staat nach Legalisierung der Sterbehilfe an irgendeinem Punkt die Kontrolle entglitten ist.

(2) Es gibt keinen Dammbürchen derart, dass der ärztlich-assistierte Suizid sozusagen zum Standardfall des Ablebens wird; der Anteil bleibt auch nach einer Legalisierung weit unter einem zweistelligen Prozentbereich.

(3) Insbesondere gibt es auch keine Daten für einen Druck auf sozial schwache etc. Personen; im Gegenteil handelt es sich bei den Suizidwilligen überwiegend um besser Gebildete mit einem ausgeprägten Autonomiestreben.

(4) Die Legalisierung der Sterbehilfe führt im Gegensatz zu den Cassandra-Warnungen nicht zu einer Schwächung, sondern zu einer Stärkung der palliativen (Hospiz-)Versorgung.

(5) Außerdem werden durch die psychische Sicherheit des selbstbestimmten Sterbens unnötige, vorzeitige Suizide vermieden, so dass die Legalisierung den Effekt einer Suizidprophylaxe hat.

(6) Durch die Verhinderung einer Sterbehilfe-Legalisierung wird das Vertrauen in der Arzt-Patienten-Kommunikation nicht gestärkt, sondern eher geschwächt.

(7) Und es werden ‚Brutalsuizide‘ (vor den Zug werfen etc.) bewirkt, die aus Mangel an einem ‚sanften‘ Sterben unter ärztlichem Beistand gewählt werden (müssen).

Als Fazit ist auf inhaltlicher Ebene festzuhalten, dass sich das aktuelle Dammbürchen-,Argument‘ (gegen den ärztlich-assistierten Suizid) wie bei den (besprochenen) historischen Vorläufern als empirisch unbegründet erweist. Es handelt sich um die emotionalisierende Abwehr eines Wertewandels, die sich aus religiös-ideologischer Voreingenommenheit einer rationalen Argumentation versagt. Eine solche Argumentation wäre auf formal-struktureller Ebene in Form von Schiefe-Ebene-Argumenten durchaus möglich, wenn diese bestimmte unverzichtbare Anforderungen erfüllen: nämlich die Angabe von Schritten, deren Sequenz unvermeidbar zu der postulierten destruktiven Konsequenz

führt; also Angabe des Punktes, an dem den Handelnden die Kontrolle entgleitet; außerdem die Angabe und Überprüfung eventueller positiver Auswirkungen der (problematisierten) Ausgangshandlung sowie potenzieller Negative-Effekte bei Verhinderung dieser (Ausgangs-)Handlung.

Diese Anforderungen erfüllt der Dammbürchen-Topos in aller Regel in keiner Weise, weswegen er nicht als rationale Argumentation angesehen werden kann. Das Dammbürchen-,Argument‘ entlarvt sich durch die unvollständig-kurzschlussige Art seiner Struktur im Gegenteil als irrationaler und untauglicher Versuch, einen Wertewandel in Ausarbeitung der Aufklärungstradition (Habermas‘ ‚Projekt der Moderne‘: 1994) zu verhindern! Sein emotionalisierendes Pathos hat objektiv die Funktion, einen empirisch fundierten Diskurs über den Wertewandel in Richtung auf einen ‚Ausgang des Menschen aus der selbst verschuldeten Unmündigkeit‘ zu erschweren.

Kraft der Aufklärung

Welch starke Kraft dieser letztlich manipulativen Emotionalisierung inneohnt, lässt sich am deutlichsten an jenen Politikern/innen ablesen, die dem Dammbürchen-,Argument‘ anhängen, obwohl sie dessen destruktive Funktion anhand der (deshalb oben) besprochenen Beispiele von der Einführung des Frauenwahlrechts bis zur Entkriminalisierung der Homosexualität kennen (müssen) bzw. selbst miterlebt haben (zum Teil z. B. bei Homosexuellen sogar am eigenen Leibe)!

Es bleibt eigentlich unverständlich, wie die emotionalisierende Manipulation des Dammbürchen-,Arguments‘ angesichts dieser Parallelitäten immer noch so erfolgreich funktioniert. Allerdings hat die Geschichte an dieser Stelle auch einen Trost bereit: Die irrationale Manipulation hat gegenüber der kognitiven Kraft der Aufklärung bisher noch immer über kurz oder lang den Kürzeren gezogen.

Es bleibt also die Hoffnung: Möge die Zeitspanne bei der Gesetzgebung zur Sterbehilfe kürzer sein als beim Frauenwahlrecht und der Entkriminalisierung der Homosexualität! Es wird vom historischen Bewusstsein der Politiker/innen abhängen!

Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht

Testamente sollten regelmäßig im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen überprüft werden

VON RECHTSANWALT DR. JUR. OLIVER KAUTZ

Erbrecht und Erbschaftssteuer haben in den vergangenen Jahren tiefgreifende Änderungen erfahren, die mittlerweile auch die Gerichte beschäftigen, da die Auslegung der Gesetze nicht immer einfach und eindeutig ist. Für die Betroffenen sind solche Entscheidungen von besonderem Interesse, da sie für die eigene Nachlassplanung wichtige Hinweise geben können. Auf einzelne wichtige Entscheidungen soll künftig in unregelmäßiger Folge hingewiesen werden.

Grabpflegekosten

Mit einem Urteil vom 21.5.2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zahlreiche Streitfragen zu den Grabpflegekosten entschieden. Nach diesem Urteil führen Grabpflegekosten künftig nicht mehr zu einer Kürzung des Pflichtteilsanspruchs – auch eine Auflage des Erblassers zur Grabpflege ändert hieran nichts. Damit sind die Kosten für die Grabpflege im Rahmen der Berechnung des Nachlasswertes für den Pflichtteilsanspruch nicht mehr als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Zwar trägt der Erbe nach § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung

des Erblassers. Hierzu zählen aber künftig nicht mehr die Kosten für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätte. Auch die Möglichkeit der steuerrechtlichen Absetzbarkeit der Grabpflegekosten sowie eine evtl. bestehende öffentlich-rechtliche Pflicht der Erben und Angehörigen zur Grabpflege ändert hieran nichts. Ob diese Entscheidung insbesondere bei kleineren Nachlässen angemessen ist, kann durchaus kritisch gesehen werden. Durch die Entscheidung des BGH besteht aber zumindest künftig Rechtsklarheit.

Keine Grunderwerbsteuer bei Erbauseinandersetzung

Nach § 3 Nr. 3 S. 1 GrEStG (Grunderwerbsteuergesetz) ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Selbst wenn die Miterben zunächst Miteigentum begründen und erst später ein Miterbe das Alleineigentum erhält, kann diese Ausnahme von



Dr. Oliver Kautz.

der Grunderwerbsteuerpflicht erfüllt sein, hat das Finanzgericht Münster kürzlich entschieden. Bei der Erbauseinandersetzung sollte daher nicht vorschnell gehandelt, sondern erst nach Einigung der Miterben die Übertragung des Eigentums stattfinden. Hierdurch können die (künftig deutlich höheren)

Grunderwerbsteuern gespart werden. Es sollte daher bei der Erbauseinandersetzung rechtzeitig der Steuerberater hinzugezogen werden.

Berufsbetreuer als Erbe: Sittenwidrig

Nach dem Heimgesetz des Bundes sowie den Regelungen der einzelnen Bundesländer ist es gesetzlich der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern eines Pflegeheims untersagt, sich von oder zu Gunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen, es sei denn, es handelt sich um geringwertige Aufmerksamkeiten. Der Grund für dieses Verbot ist das besondere Näheverhältnis zwischen Heimbewohner und Pflegepersonal und die damit verbundene Möglichkeit der Ausnutzung dieses Vertrauensverhältnisses. Dieses Verbot gilt im Übrigen nach verschiedenen Urteilen auch für die Kinder des Heimleiters oder die Ehefrau eines Heimmitarbeiters. Was gilt aber für den Berufsbetreuer?

Die Berufsbetreuung begründet gleichfalls ein Näheverhältnis, da der Berufsbetreuer oft der wichtigste Ansprechpartner seines in der Regel beeinträch-



Wer pflegebedürftig wird, kann die Erben ungewollt in eine ungünstige Lage bringen.



In Deutschland wird nicht nur Kleingeld vererbt, sondern häufig auch ein beträchtlicher Vermögenswert.

tigten Klienten ist. Bisher besteht keine gesetzliche Regelung, dass Zuwendungen des Betreuten an den Berufsbetreuer grundsätzlich als sittenwidrig bzw. verboten anzusehen sind. Auch der Berufsbetreuer kann daher als Erbe eingesetzt werden. Es ist aber immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Berufsbetreuer seine ihm gerichtlich verliehene Vertrauensstellung und seinen persönlichen Einfluss auf den Betreuten dazu benutzt, gezielt darauf hinzuwirken, dass der Betreute unüberlegt erhebliche Vermögenswerte an den Berufsbetreuer in einer letztwilligen Verfügung vererbt. Für den Vorwurf der Sittenwidrigkeit reicht es dabei aus, dass sich der Berufsbetreuer, der durch das von ihm herbeigeführte Testament bedacht ist, der Tatumstände bewusst ist, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt. Um Irritationen zu vermeiden folgender Hinweis: Der Vorsorgebevollmächtigte und der vom Betroffenen ausgewählte Betreuer kann selbstverständlich Erbe sein und muss auch nicht befürchten, dass die letztwillige Verfügung des Betreuten unwirksam ist.

Steuerbefreiung von Immobilien

Seit 1.1.2009 wird der aktuell geltende Verkehrswert von Immobilien für die Berechnung der Erbschaftssteuer herangezogen. Die Kernfamilie – also Ehepartner, eingetragene Partner sowie Kinder des Erblassers – werden steuerlich verschont, wenn die geerbte Immobilie (auch im EU-Ausland) von ihnen selbst

bewohnt wird. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, greift die Steuerbefreiung nur für den Miterben, der die Immobilie bewohnt bzw. bezieht. Der Einzug muss unverzüglich erfolgen – d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Diese Steuerbefreiung ist unabhängig vom jeweiligen Wert der Immobilie. Um in den Genuss der Steuerfreiheit zu gelangen, müssen gleichzeitig zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Der Verstorbene muss selbst in der Immobilie gewohnt haben und der Erbe muss die geerbte Immobilie für einen Zeitraum von zehn Jahren selbst bewohnen. Die Steuerbefreiung entfällt vollumfänglich, wenn die geerbte Immobilie innerhalb der auf den Todestag folgenden zehn Jahre veräußert oder vermietet wird – es sei denn, es liegen sog. „zwingende Gründe“ für den Verkauf oder die Vermietung vor. Anerkannt als solche Motive sind der Tod oder der Umzug des Erben in ein Pflegeheim. In diesen Fällen wird vom Fiskus auf eine Nachversteuerung verzichtet, so dass die Steuerfreiheit bestehen bleibt.

Nach aktuellen Entscheidungen ist ein solcher zwingender Grund aber nur dann gegeben, wenn das Führen eines Haushalts schlechthin (z. B. aufgrund von Pflegebedürftigkeit) unmöglich wird. Depressionen und Angstzustände sind daher nicht immer ausreichend. Wenn die Kinder als Erben in den Genuss der Steuerbefreiung kommen wollen, ist nach einer Entscheidung der Finanzgerichte erforderlich, dass der Einzug in die steuerbefreite Immobilie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Ein Umzug 18

Monate nach Tod des Erblassers ist nicht mehr unverzüglich, selbst wenn Sanierungsarbeiten ausgeführt werden müssen. In diesen Fällen ist daher Eile geboten, da die Steuerbelastung erheblich sein kann.

Rechenschaftspflicht des „Pfleger“

Wer sich um seine Eltern oder seine sonstigen Verwandten kümmert, sieht sich im Fall des Versterbens häufig Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen der (Mit-)Erben ausgesetzt, die u. U. Ausgaben und Bankabhebungen erklärt haben wollen, die Jahre zurückliegen. Diese Auskünfte und Rechnungslegung können einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen und im schlechtesten Fall sogar Erstattungsansprüche der Erben auslösen. Das OLG Braunschweig hat diese Pflicht zur Rechnungslegung in einem Urteil vom 28.4.2021 eingeschränkt: Eine Rechnungslegungspflicht besteht erst ab dem Zeitpunkt der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit, für Zeiträume davor nur dann, wenn ein Auftragsverhältnis beweisbar ist. Um gar nicht erst in diese schwierige Situation zu gelangen, können in die Vorsorgevollmacht oder in eine sonstige Vollmacht Regelungen aufgenommen werden, die derartige Rechenschafts- und Auskunftsansprüche inhaltlich oder zeitlich beschränken. Der BGH ist im Übrigen der Auffassung, dass der Erblasser mit seinem Bevollmächtigten vereinbaren kann, dass diese Ansprüche nicht vererblich sind.

Ausblick

Diese Entscheidungen zeigen eindrücklich, dass die Nachlassplanung ein wichtiger Bestandteil der Altersvorsorge ist, die auch Änderungen unterliegen kann. Um hier keine nicht mehr auszubessernden Fehler zu begehen, ist eine regelmäßige Überprüfung und ein rechtzeitiges Handeln erforderlich und sinnvoll.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Kautz

Perzheimstr. 24
86150 Augsburg
Telefon 08 21/51 70 21
Telefax 08 21/15 22 17

Veranstungskalender


2021

Oktober bis Dezember

Veranstaltungen sind, von Ausnahmen abgesehen, kostenlos und öffentlich.

Einzelgesprächstunden werden nur für DGHS-Mitglieder angeboten.

Meldungen zu Veranstaltungen im ersten Quartal 2022 können (wie Manuskripte oder HLS-Artikel) noch bis 15.11.2021 berücksichtigt werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit Frau Wiedenmann, Tel. 0 30/2 12 22 33 70, Fax 0 30/21 22 23 37 77 in Verbindung oder schreiben Sie uns. Die Redaktion behält sich vor, bei zu spät gemeldeten Veranstaltungen entsprechende Hinweise nicht mehr abzdrukken.

 **Der Veranstaltungskalender ist auch im Internet**, ggf. mit ergänzenden Hinweisen, zu finden: www.dghs.de, Rubrik „Veranstaltungen“.

Der Veranstaltungskalender kann leicht aus der Heftmitte entnommen und z. B. an die Pinnwand gehängt werden. Damit haben Sie die DGHS-Termine immer zur Hand.

Änderungen vorbehalten; alle Angaben ohne Gewähr.

■ = DGHS, ● = andere Veranstalter

VERANSTALTUNGEN NACH ORTEN VON A-Z

- **Augsburg:** 5./12./19./26.10.2021; 2./9./16./23./30.11.2021; 7./14./21./28.12.2021
- **Bad Neuenahr:** 13.11.2021
- **Berlin:** 15.10.2021
- **Bremen:** Normalerweise hätten Sie in dieser Rubrik wieder einen Termin für den Gesprächskreis in Bremen gefunden. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Unwägbarkeiten ist dies 2021 jedoch leider nicht mehr möglich. Der nächste Gesprächskreis wird dann 2022 stattfinden. Einzelgespräche sind jedoch nach Terminvereinbarung jederzeit möglich. Für Fragen steht Ihnen Frau Renate Wegfahrt, Tel. 04 21/20 80 71 88, gerne zur Verfügung. Einfach anrufen und einen Termin vereinbaren.
- **Düsseldorf:** 12.11.2021
- **Erfurt:** 28.10.2021
- **Frankfurt/M.:** 22.10.2021
- **Freiburg/Br.:** 18.11.2021
- **Gießen:** 6./13./20./27.10.2021; 3./10./17./24.11.2021; 1./8./15./22./29.12.2021
- **Görlitz:** 23.10.2021
- **Greven:** 5.3.2022
- **Halle:** s. „Weitere Angebote“
- **Hannover:** 5.11.2021
- **Köln:** 25.11.2021
- **Koblenz:** 4.11.2021
- **Landshut:** s. „Weitere Angebote“
- **Limburgerhof:** 3.11.2021
- **Mainz:** 18.11.2021
- **München:** 28.10.2021
- **Nürnberg:** 19.11.2021
- **Rhein-Main:** s. „Weitere Angebote“
- **Saarbrücken:** 17.11.2021
- **Sachsen:** s. „Weitere Angebote“
- **Schwerin:** 3.12.2021
- **Stuttgart:** 2.12.2021
- **Ulm:** s. „Weitere Angebote“
- **Unterfranken:** s. „Weitere Angebote“

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
<p>■ 5.10.2021 12.10.2021 19.10.2021 26.10.2021 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 6.10.2021 13.10.2021 20.10.2021 27.10.2021 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>
<p>■ 15.10.2021 Freitag</p>	<p>Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.</p>	<p>Berlin Scandic Hotel Berlin Potsdamer Platz Gabriele-Tergit-Promenade 19 Raum Aurora Borealis 16.00 Uhr</p>	<p><u>Anmeldung erforderlich:</u> DGHS-Geschäftsstelle 0 30/21 22 23 37-0 info@dghs.de</p>
<p>■ 22.10.2021 Freitag</p>	<p>Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.</p>	<p>Frankfurt/M. Saalbau Südbahnhof Hedderichstr. 51 Großer Saal 15.00 Uhr</p>	<p>Helga Liedtke, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Hessen Eine <u>Anmeldung</u> ist – Corona-bedingt – zwingend erforderlich, bitte per E-Mail helga.liedtke@dghs.de</p>
<p>■ 23.10.2021 Samstag</p>	<p>Einzelgespräche Rolf Knoll: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.</p>	<p>Görlitz Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland <u>Anmeldung erforderlich bis spätestens 11.10.2021.</u> Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40</p>
<p>■ 28.10.2021 Donnerstag</p>	<p>Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.</p>	<p>Erfurt Haus Dacheröden Anger 37 15.00 Uhr</p>	<p><u>Anmeldung erforderlich:</u> DGHS-Geschäftsstelle 0 30/21 22 23 37-0 info@dghs.de</p>
<p>■ 28.10.2021 Donnerstag</p>	<p>Vortrag und Diskussion DGHS-Vizepräsidentin Sonja Schmid: Sterbehilfe in Deutschland – Rechtslage und Praxis. Außerdem: Aktuelles und Tipps.</p>	<p>München Ratskeller am Marienplatz Raum „Ludwig der Erste“ 15.00 Uhr</p>	<p>Gerhart Groß, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Bayern <u>Anmeldung</u> erbeten per Mail: gerhart.gross@dghs.de oder Tel. 01 72/2 70 91 49</p> <p>Coronahinweis: Es gilt die 3-G-Regel: Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Getestete, notfalls ist ein Schnelltest in der Rathausapotheke möglich. Für Wege von außen zum sowie außerhalb des Veranstaltungsraums ist das Tragen einer Maske vorgeschrieben.</p>
<p>■ 2.11.2021 9.11.2021 16.11.2021 23.11.2021 30.11.2021 jeweils dienstags</p>	<p>Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr</p>	<p>Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38</p> <p>Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprechstunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.</p>
<p>■ 3.11.2021 10.11.2021 17.11.2021 24.11.2021 jeweils mittwochs</p>	<p>Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.</p>	<p>Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.</p>	<p>Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de</p> <p>Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.</p>

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
● 3.11.2021 Mittwoch	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsidiumsmitglied Ursula Bonnekoh: Humanes Sterben zwischen Selbstbestimmung und Gesetz. Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe DENK-ANSTÖSSE aus Wissenschaft und Gesellschaft.	Limburgerhof Kultur-Kapelle im Park Speyerer Str. 8 18.00 Uhr Eintritt frei.	Anmeldung unter: denkanstoesse- limburgerhof@web.de oder 01 52/06 36 32 57
■ 4.11.2021 Donnerstag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Koblenz Medienladen Koblenz im Kurt-Esser-Haus, 2. OG Markenbildchenweg 38 15.00 Uhr	Anmeldung erforderlich: DGHS-Geschäftsstelle 0 30/21 22 23 37-0 info@dghs.de
■ 5.11.2021 Freitag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Hannover Stadtteilzentrum Ricklingen Oberer Saal, (Straßenbahn 3 oder 7 Richtung Wettbergen, Haltestelle Beekestr.) 15.00 Uhr	Elke Neuendorf, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Niedersachsen/Bremen Eine <u>Anmeldung</u> ist – Corona- bedingt – zwingend erforderlich, entweder per E-Mail: elke.neuendorf@dghs.de oder per Telefon: 05 11/2 34 41 76. Bitte Anmeldebestätigung abwarten.
■ 12.11.2021 Freitag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Düsseldorf Gerhart-Hauptmann-Haus Eichendorff-Saal Bismarckstr. 90 15.00 Uhr	Gerhild Hotzel Tel. 0 21 02/84 82 10 gerhild.hotzel@web.de Eine Anmeldung mit Adresse und Telefonnummer ist bis <u>spätestens 5.11.2021</u> zwingend erforderlich.
■ 13.11.2021 Samstag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Bad Neuenahr Haus der Familie/ Mehrgenerationenhaus Weststraße 6 (Eingang über den Hof) 15.00-17.00 Uhr	Begrenzte Teilnehmerzahl, <u>Anmeldung erforderlich bei:</u> Klaus Vogt Tel. 0 26 33/20 04 56 oder rac@gmx.de Achtung: Die Durchführung ist abhängig von der Wiederher- stellung der Infrastruktur in Bad Neuenahr.
■ 17.11.2021 Mittwoch	Einzelgespräche Ursula Bonnekoh: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.	Saarbrücken Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Ursula Bonnekoh, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Südwest Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 14.11.2021</u> . ursula.bonnekoh@dghs.de oder Tel. 0 63 47/9 82 10 03.
■ 18.11.2021 Donnerstag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch: Zur aktuellen Situation der Freitodbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Freiburg/Br. Intercity Hotel Bismarckallee 3 15.00 Uhr	Bernhard Weber, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Baden Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 12.11.2021</u> . bernhard.weber@dghs.de oder Tel. 0 72 21/8 03 38 73. Achtung: Begrenzte Teilnehmer- zahl. Es besteht Maskenpflicht.
■ 18.11.2021 Donnerstag	Einzelgespräche Ursula Bonnekoh: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung.	Mainz Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Ursula Bonnekoh, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Südwest Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 14.11.2021</u> . ursula.bonnekoh@dghs.de oder Tel. 0 63 47/9 82 10 03.

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 19.11.2021 Freitag	Vortrag und Diskussion DGHS-Vizepräsidentin Sonja Schmid: Sterbehilfe in Deutschland? Die Rechtslage und ihre Umsetzung.	Nürnberg Humanistische Vereinigung Kinkelstr. 12 (OT Mögeldorf; vom Hbf. mit S1, Haltestelle Mögeldorf, oder Tram Nr. 5, Haltestelle Lechnerstr.) 15.00 Uhr	Reinhold Felscher Tel. 01 60/95 67 96 79 Peter Richter Tel. 09 11/8 17 99 61 Achtung: Wegen der bekannten Unsicherheiten bitte in jedem Fall Anruf und <u>Anmeldung</u> im Vorfeld des Termins.
■ 25.11.2021 Donnerstag	Vortrag und Diskussion Lisa Freund: Abschied von der Welt, Gedanken-Rituale. Lisa Freund arbeitet als Autorin und Supervisorin.	Köln Residenz am Dom „Albertus-Magnus-Saal“ An den Dominikanern 6-8 16.00 Uhr	Christine Hucke, Leiterin der DGHS-Kontaktstelle Nordrhein Tel. 0 22 34/92 67 39 Eine <u>Anmeldung</u> ist zwingend er- forderlich (bitte ggf. auf den Anruf- beantworter sprechen). Achtung: Eine Teilnahme ist nur möglich für Geimpfte, Genesene oder Getestete.
■ 1.12.2021 8.12.2021 15.12.2021 22.12.2021 29.12.2021 jeweils mittwochs	Einzelgespräche Wigbert Rudolph: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.	Gießen Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Wigbert Rudolph Tel. 06 41/7 31 15 W.Rudolph@RWC-Advokat.de Um rechtzeitige <u>Anmeldung</u> wird gebeten.
■ 2.12.2021 Donnerstag	Vortrag und Diskussion DGHS-Vizepräsidentin Sonja Schmid: Freitodhilfe in Deutschland.	Stuttgart Restaurant Friedenau Rotenbergstr. 127 (U 9 Richtung Hedelfingen, Haltestelle „Raitelsberg“) 15.00 Uhr	Heiner Jestrabek, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Württemberg Tel. 0 73 21/4 28 49 Coronahinweis: Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Ge- testete. Das Tragen einer Maske ist erforderlich.
■ 3.12.2021 Freitag	Einzelgespräche Rolf Knoll: Die DGHS bietet die Möglich- keit zur persönlichen Beratung.	Schwerin Informationen zum Veranstaltungsort und zur Uhrzeit erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung.	Rolf Knoll, Leiter der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland Anmeldung erforderlich bis <u>spätestens 23.11.2021</u> . Tel./AB/Fax 03 75/5 67 98 40
■ 7.12.2021 14.12.2021 21.12.2021 28.12.2021 jeweils dienstags	Einzelgespräche Gerhard Rampp: Die DGHS bietet die Möglichkeit zur persönlichen Beratung an den aufgeführten Terminen.	Augsburg Zentrum des Bundes für Geistesfreiheit Augsburg Haunstetter Str. 112 (direkt an der Straßenbahnhaltestelle „Sportanlage Süd“) 18.00-19.30 Uhr	Gerhard Rampp Tel. 01 76/41 73 09 38 Um <u>Voranmeldung</u> wird gebeten für den Fall, dass die Sprech- stunde bereits belegt ist oder ausnahmsweise entfällt.

Terminvorschau/Ausgewählte Veranstaltungen

TERMIN	REFERENTEN/THEMA	ORT	VERANSTALTER ANMELDUNG/AUSKUNFT
■ 5.3.2022 Samstag	Vortrag und Diskussion DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roß- bruch: Zur aktuellen Situation der Frei- todbegleitung/Suizidhilfe in Deutschland.	Greven Heimathaus in der Alten Post Alte Münsterstr. 8 15.00 Uhr	Wolfgang Knoke wolfgang.knoke@greven- online.de oder Tel. 01 62/8 28 28 72 Achtung: Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (3-G-Regel).

Weitere Angebote

Halle (Saale): Ein Mitglied aus dieser Region organisiert gerne auf Wunsch ein Treffen für Mitglieder und Interessenten und freut sich über einen Gedankenaustausch mit Ihnen. Anfragen an die Geschäftsstelle in Berlin, Tel. 0 30/2 12 22 33 70.

Landshut: Interessenten an einem Treffen/Gesprächskreis können sich gerne bei Sigrid Blieninger-Schuster melden, Tel. 08 71/8 97 89.

Rhein-Main/Unterfranken: Möchten Sie mit Gleichgesinnten in Kontakt treten? Helga Liedtke von der DGHS-Kontaktstelle

Hessen organisiert gerne ein Treffen für Mitglieder und Interessenten. Anfragen unter Tel. 0 69/95 20 07 26.

Region Sachsen: Mitglieder, die an einem Gesprächskreis interessiert sind, melden sich bitte bei Rolf Knoll von der DGHS-Kontaktstelle Mitteldeutschland, Tel./Fax 03 75/5 67 98 40.

Ulm: Mitglieder oder Interessenten, die an einem Gesprächskreis oder an einer individuellen Beratung interessiert sind, melden sich bitte bei Renate Runge, Tel. 07 31/3 80 54 19.

Dialog unter Mitgliedern

Die DGHS möchte den direkten Kontakt unter Mitgliedern mehr fördern. Dazu können Sie in dieser Rubrik eine kostenlose Anzeige aufgeben. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 030/2 12 22 33 70. Antworten auf Chiffre-Anzeigen bitte an die DGHS-Geschäftsstelle, Postfach 64 01 43, 10047 Berlin unter Angabe des Chiffre-Wortes richten. Ihre Post wird entsprechend weitergeleitet.

1 Suche (w, 68) ehrenamtliche(n) Bevollmächtigte(n) aus dem Raum Kronach (Ofr.), Lichtenfels, Kulmbach. Ich wohne im Kreis Kronach (PLZ 96317). Chiffre: „Kronach“

4 Sigmaringen/Umgebung: Paar 70plus freut sich auf Freundschaften mit Gesprächen bei gemeinsamen Unternehmungen. eMail: einhorn47@gmx.de oder SMS an: 01 57/75 43 69 05.

2 Mitglied vom linken Niederrhein nah am Ruhrgebiet sucht Kontakt zum Austausch von beruflichen Erfahrungen auf der Intensivstation. Inwiefern spielt das Umsetzen von Patientenverfügungen oder der mutmaßliche Wille des Patienten am Lebensende vor Ort eine Rolle. Chiffre: „End of life“

5 Mitglied, weiblich, 69 Jahre alt, aus 79183 Waldkirch sucht Kontakt zu anderen Mitgliedern zum Gedankenaustausch. Tel. 0 76 81/2 36 61.

3 Suche Eiderstedter Menschen für Gespräche über Leben und Tod. Chiffre: „Eiderstedt“

6 Mitglied aus der Bodenseeregion (m, 72) sucht Kontakt zu anderem Mitglied zum Gedankenaustausch und – bei entsprechendem Vertrauen – zur gegenseitigen Patientenadvokatur. Chiffre: „Bodensee“



Bild: fotolia/Ljupco Smokovski

Für den Inhalt der Anzeigen ist der jeweilige Inserent verantwortlich.

So können Sie uns erreichen

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen an die Geschäftsstelle in Berlin, an unsere regionalen Kontaktstellen, an die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartner/-innen und natürlich an Ihre/n Bevollmächtigte/n.

Da uns zu den Telefonzeiten (Mo.-Fr. 9.00-13.00 Uhr und Di. + Do. 14.30-17.00 Uhr) sehr viele Anrufe erreichen, arbeiten wir weiterhin intensiv am Ausbau eines regionalen Netzes.

Für persönliche Gespräche und Besuche in der Geschäftsstelle bitten wir um vorherige telefonische oder schriftliche Terminabsprache.

DGHS-Geschäftsstelle:

Postfach 64 01 43, 10047 Berlin
Tel. 0 30/2 12 22 33 70 (Tel.-Zentrale)
Fax 0 30/21 22 23 37 77
Kronenstr. 4, 10117 Berlin
(U-Bahn Stadtmitte)
info@dghs.de, www.dghs.de

ACHTUNG!

Die Kontaktstellen sind nicht für Verwaltungsaufgaben (z. B. Adressänderungen, Ein- und Austritte, Kontoänderungen etc.) zuständig. Hierfür bitte an die Geschäftsstelle in Berlin wenden.

Kontaktstellen der DGHS:

- ➔ **Baden**
Bernhard Weber
Tel. 0 72 21/8 03 38 74
- ➔ **Bayern**
Gerhart Groß
Tel. 0 80 22/8 59 88 48
- ➔ **Hessen**
Helga Liedtke
Tel. 0 69/95 20 07 26
- ➔ **Mitteldeutschland**
Rolf Knoll
Tel./Fax 03 75/5 67 98 40

- ➔ **Niedersachsen/Bremen**
Elke Neuendorf
Tel. 05 11/2 34 41 76
- ➔ **Norddeutschland**
Werner Lehr
Tel. 0 48 46/6 01 41 21
- ➔ **Nordrhein**
Christine Hucke
Tel. 0 22 34/92 67 39
- ➔ **Südwest**
Ursula Bonnekoh
Tel. 0 63 47/9 82 10 03
- ➔ **Thüringen/Franken**
Siegfried R. Krebs
Tel. 0 36 43/90 07 44
- ➔ **Württemberg**
Heiner Jestrabek
Tel. 0 73 21/4 28 49
Fax 0 73 21/4 28 92



mit:
Christiane zur Nieden,
Buchautorin

Thema:
Sterbefasten

Mittwoch, 20. Oktober 2021
14 bis 16 Uhr
Telefon: 0 30/21 22 23 37-37



Der bewusste Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit am Lebensende ist seit Jahrhunderten bekannt. Trotz der Möglichkeit der medikamentösen Freitodbegleitung ist diese Form des selbstbestimmten Sterbens nach wie vor eine denkbare Option für manche Menschen.

Worauf beim freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit zu achten ist, wird Thema des nächsten Experten-Telefons sein. Expertin ist Christiane zur Nieden, Autorin des Buches „Sterbefasten“ (Mabuse-Verlag, Frankfurt/M., 3. Aufl. 2019, ISBN 978-3-86321-337-4) und gemeinsam mit ihrem Mann Dr. Christoph zur Nieden „Umgang mit Sterbefasten. Fälle aus der Praxis“ (Mabuse Verlag, Frankfurt/M. 2020, ISBN 978-3-86321-428-9). Bitte haben Sie Verständnis, dass Frau zur Nieden keine juristische Fachberatung vornehmen wird.

Als DGHS-Mitglied können Sie gerne das Experten-Telefon nutzen. Einmal pro Quartal steht ein Experte für den Zeitraum von zwei Stunden telefonisch zur Verfügung. Dieser Service ist für Sie als DGHS-Mitglied kostenlos!

Bitte halten Sie bei Ihrem Anruf Ihre Mitglieds-Nummer bereit. Jedem Anrufer stehen maximal zehn Minuten zur Verfügung, damit möglichst viele Mitglieder die Expertin erreichen können.

Ehrenamtliche lokale Ansprechpartner



In den nachfolgend genannten Städten sind für die DGHS ehrenamtliche lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner tätig. Die oft aufopfernde und engagierte Mithilfe dieser vor Ort tätigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Wir bitten Sie, Ihre Anrufe zu den üblichen Tageszeiten vorzunehmen. Die entstehenden Kosten und Auslagen für Fahrten (Bus, Tram, U-Bahn etc.) bitte direkt erstatten. Damit Sie sich ein Bild über Ihre Gesprächspartner machen können, zeigen wir in jeder HLS-Ausgabe eine unserer Ansprechpartnerinnen oder einen Ansprechpartner, hier Gudrun Niemeyer* aus Schwabstedt.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass weder die DGHS noch die ehrenamtlichen lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner suizidgeeignete Medikamente und Mittel vertreiben und/oder verkaufen.

- Alzey (Albig)**, Walter Steinmetz, Tel. 0 67 31/71 08
Augsburg, Gerhard Rampp, Tel. 01 76/41 73 09 38
Bad Breisig, Klaus Vogt, Tel. 0 26 33/20 04 56
Baden-Baden, Bernhard Weber, Tel. 0 72 21/8 03 38 74
Bad Wiessee, Gerhart Groß, Tel. 0 80 22/8 59 88 48
Bayreuth (Speichersdorf), Karin Brilla, Tel. 0 92 75/71 93
Berlin, Elisabeth Mastaler, Tel. 0 15 15/9 83 95 93
Berlin, Elke Peters, Tel. 0 30/4 13 24 23
Bonn, Gisela Dreyer, Tel. 02 28/23 11 32
Bremen, Renate Wegfahrt, Tel. 04 21/20 80 71 88
Dresden, Marion Bauroth, Tel. 03 51/27 69 27 79
Düsseldorf (Ratingen), Gerhild Hotzel, Tel. 0 21 02/84 82 10
Frankfurt/M., Helga Liedtke, Tel. 0 69/95 20 07 26
Freiburg (Ballrechten-Dottingen), Irmhild Koch, Tel. 0 76 34/50 75 80
Freimersheim (Pfalz), Ursula Bonnekoh, Tel. 0 63 47/9 82 10 03
Freudenstadt, Alfred Marte, Tel. 01 72/7 21 23 52
Geroldsdgrün, Gerhard Reichelt, Tel. 0 92 88/82 12
Gießen, Wigbert Rudolph, Tel. 06 41/7 31 15 und 01 71/4 02 62 00
Greven (Münsterland), Dr. Margot Eilers, Tel. 0 15 73/4 19 22 83
Greven (Münsterland), Wolfgang Knoke, Tel. 01 62/8 28 28 72 und 0 25 71/5 75 99 59
Greven (Münsterland), Sven Lütke-Wiesmann, Tel. 0 25 71/5 87 06 83
Hamburg, Ludwig Abeltshausen, Tel. 0 40/41 54 98 47
Hamburg (Reinbek), Dr. Ulrich Meyberg, Tel. 0 40/72 81 12 19
Hannover, Elke Neuendorf, Tel. 05 11/2 34 41 76
Heidenheim/Brenz, Heiner Jestrabek, Tel. 0 73 21/4 28 49
Heilbronn, Barbara Brunner, Tel. 0 71 31/8 31 15
Heppenheim, Siegfried Haupt, Tel. 0 62 52/31 75
Husum (Nordfriesland), Werner Lehr, Tel. 0 48 46/6 01 41 21
Ingolstadt (Wolnzach), Petra Pfeiffer, Tel. 0 84 42/6 79 64 56
Kiel, Klaus Kühn, Tel. 04 31/37 38 16
Köln (Eifel), Volker Leisten, Tel. 0 24 49/20 71 13
Köln/Erftkreis, Kurt Baumann, Tel. 0 22 36/4 76 66
Köln/Rhein-Erftkreis, Christine Hucke, Tel. 0 22 34/92 67 39
Kronach, Suyin Kühlein, Tel. 0 92 61/53 09 95
Landshut, Sigrid Blieninger-Schuster, Tel. 08 71/8 97 89 und 01 60/98 17 32 05
Lüneburg, Ilse Köcher, Tel. 0 41 31/2 69 51 55
Lüneburg, Kirstin Linck, Tel. 0 41 31/40 73 35
Mönchengladbach, Rita Schumpe, Tel. 0 21 66/3 02 41
München, Georg Danes, Tel. 0 89/54 64 34 10
München, Angelika Reh, Tel. 01 76/53 24 89 07
Nürnberg, Reinhold Felscher, Tel. 01 60/95 67 96 79
Nürnberg, Peter Richter, Tel. 09 11/8 17 99 61
Oberursel, Gudrun Westphal, Tel. 0 61 71/2 10 37
Oerlinghausen (Bielefeld), Walter Warstatt, Tel. 0 52 02/9 78 04
Panketal (Brandenburg), Ingrid Hähner, Tel. 0 30/94 39 63 36
Sassenberg (Münsterland), Manfred Lötgering, Tel. 0 25 83/30 33 29
***Schwabstedt (Nordfriesland)**, Gudrun Niemeyer, Tel. 01 70/4 02 39 66
Schwabstedt (Nordfriesland), Rolf Niemeyer, Tel. 01 51/12 33 64 30
Stuttgart, Thomas Heckel, Tel. 07 11/73 11 38
Ulm, Renate Runge, Tel. 07 31/3 80 54 19
Voerde, Horst-Dieter Giebing, Tel. 0 28 55/9 36 99 01
Weimar, Siegfried R. Krebs, Tel. 0 36 43/90 07 44
Wendlingen, Sonja Schmid, Tel. 0 70 24/5 57 88
Wiesloch (Heidelberg), Ursula Wessels, Tel. 0 62 22/5 24 77
Worms, Helmut Schäf, Tel. 0 62 41/4 42 81
Zwickau, Rolf Knoll, Tel. 03 75/5 67 98 40

Aus den Regionen

Hamburg

DGHS hilft bei Recherche für Theaterstück

„Aus dem Leben“ heißt das vielversprechende Theaterprojekt, das am Samstag, 11.12.2021, Premiere im Schauspielhaus Hamburg haben wird. Unter der Regie von Karin Beier werden zahlreiche Perspektiven auf das Sterben in Szene gesetzt.

Im Vorfeld gab es eine umfassende und sorgfältige Recherche durch eine an dem Projekt beteiligte Kölner Journalistin. Auf Empfehlung der Pressestelle besuchte diese im Sommer eine DGHS-Veranstaltung, kam mit der Kontaktstellenleiterin Christine Hucke ins Gespräch und später mit Werner Lehr, der als Kontaktstellenleiter Norddeutschland und als Schatzmeister in der DGHS aktiv ist. Ziel war es, das komplexe Thema Suizidhilfe in seinen aktuellen Entwicklungen zu verstehen und auch mit Sterbewilligen zu spre-



Das Schauspielhaus Hamburg plant ein Theaterprojekt zur Suizidhilfe.

chen. Deren Aussagen sollen bei dem Theaterprojekt von Schauspielerinnen und Schauspielern rezitiert werden. Dazu sind nachgesprochene O-Töne von Ärzten, Theologen und anderen Berufsgruppen geplant.

Wer „Aus dem Leben“ auf der Bühne erleben will, kann sich Karten für das Schauspielhaus online unter www.schauspielhaus.de oder per Telefon 0 40/24 87 13 sichern.

Red.

Neustadt a. d. Weinstraße/Mannheim

Gesprächskreise befassen sich mit Wahlprüfsteinen der DGHS

Am 25. und 26. Juni fanden Gesprächskreise in Neustadt an der Weinstraße und in Mannheim statt. Die kurz zuvor verschickten Wahlprüfsteine der DGHS wurden vorgestellt und erörtert. Druckfrisch konnten die Teilnehmenden die neue Mitgliederzeitschrift in Empfang nehmen und sich mit einem vorgefertigten Brief vertraut machen. Diesen konnte

man herausnehmen und an seine Kandidatinnen oder Kandidaten für die Bundestagswahl schicken. Darüber hinaus trugen die Teilnehmenden weitere Erwartungen zusammen, die sie an

ihre Bundestagsabgeordneten haben. So sahen vielen einen Widerspruch zwischen den Reden der Politiker, in denen die Würde der Sterbenden sehr hoch aufgehängt wird und der Realität. Sie kritisierten, dass die zurzeit diskutierten Regulierungen der Suizidhilfe viel zu stark in ihre persönlichen Entscheidungen eingreifen. „Über meinen Tod können und dürfen andere nicht entscheiden!“ Sie fragten sich, inwieweit Abgeordnete über Suizidhilfe informiert sind und ob sie dieses Thema als wichtig ansehen. Es wurde deutlich, dass die Teilnehmenden daran größere Zweifel hegen. Gerne würde man auch die ganz persönliche Meinung seines Kandidaten bzw. seiner Kandidatin erfahren. Weiterhin wüsste man gerne, wie diese Person die DGHS und andere Vereine, die sich mit Sterbehilfe beschäftigen, einschätzt.

Mit dem Vorsatz, bei passender Gelegenheit die eine oder andere Frage an die Kandidierenden zu richten, endeten die Gesprächskreise in Mannheim und Neustadt.

Ursula Bonnekoh



Berlin Mahnwache am 2.11.2021

Anlässlich des World Right to Die Day (WRtDD) am 2. November will die DGHS als wichtigste und größte deutsche Organisation auf das Thema Selbstbestimmung bis zum Lebensende aufmerksam machen und an den neu gewählten Bundestag appellieren, bei einer erneuten gesetzlichen Regelung der Suizidhilfe, falls sie denn überhaupt vonnöten ist, im Sinne des BVerfG-Urteils Augenmaß walten zu lassen und keine restriktiven Hürden zu implantieren. Die Koordination der Mahnwache liegt bei Ursula Bonnekoh, Mitglied des DGHS-Präsidiums. Wir werden unsere Forderungen an die Politik unter dem Motto: „Mein Ende gehört mir! Kein neues Strafgesetz zur Suizidhilfe“ mit dieser Aktion in Sichtweite des Deutschen Bundestages sichtbar machen. Die Veranstaltung in Deutschland korrespondiert mit vergleichbaren Veranstaltungen in anderen Ländern am selben Tag. (<https://wrtdd.org/2-november-world-right-to-die-day-wrtdd-2/>).

Mitglieder aus dem Berliner Raum sind herzlich eingeladen, am Dienstag, 2.11.2021, 11 bis 12 Uhr, auf dem Pariser Platz vor dem Brandenburger Tor unsere Präsenz zu verstärken. Je mehr wir sind, desto mehr werden wir gesehen.



Treffpunkt vor dem Brandenburger Tor in Berlin – wie bereits im Jahr 2015.

Bitte geben Sie uns zuvor kurz Bescheid (Mail: presse@dghs.de), ob Sie kommen können. Wir werden übrigens eigene Foto- und Videoaufnahmen an diesem Tag erstellen.
Red.

Darmstadt

Neuer Podcast verfügbar

Zum Thema: „Sterbefasten: Suizid oder naturgegebene Form des Lebensverzichtes?“ war ich im Gespräch

mit Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS e. V.).

Diese Podcastfolge (Podcast, #18: Licht ohne Schatten – Ermutigung, Tod und Sterben in einem anderen Licht zu sehen) ist vielfältig und aufschlussreich für alle, die sich mit dem großen Themenfeld des bedürfnisorientierten Lebens und Sterbens auseinandersetzen.

Aus der Perspektive von Wissenschaft und Erfahrung erörtern wir u. a. diese Punkte:

- Sterbefasten ist kein klassischer Suizid

- Konsequenzen aus dem Karlsruher Richterspruch von 2020 zum § 217 StGB

- Helfen Erkenntnisse aus der Philosophie?

Im Vorspann lese ich die Passage ‚Nahtoderfahrungen als Suizidprophylaxe‘ aus meinem Buch (Mehne, Sabine: Der große Abflug. Wie ich durch meine Nahtoderfahrung die Angst vor dem Tod verlor, Patmos Verlag, Düsseldorf 2016, S. 164-166).

Alles in allem ist diese Episode für viele Berufsgruppen und auch Einzelpersonen sehr aufschlussreich, die neue Wege zu gehen bereit sind und die alten Wege neu denken wollen.

Der Podcast ist über meine Website (licht-ohne-schatten.de) anzuhören oder überall dort, wo es Podcasts gibt. (<https://www.podcast.de/episode/586266470/licht-ohne-schatten-sterbefasten-suizid-oder-naturgegebene-form-des-lebensverzichtes>).

Sabine Mehne

PODCASTFOLGE

LICHT OHNE SCHATTEN
Ermutigung, Tod und Sterben
in einem anderen Licht zu sehen



Sterbefasten: Suizid oder naturgegebene Form des Lebensverzichtes?

Ein Gespräch mit Prof. Dr. Dieter Birnbacher,
Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS e.V.)

#18

Karlsruhe Online-Podiumsdiskussion bei der Evangelischen Erwachsenenbildung

Präsidiumsmitglied Ursula Bonnekoh war am 8. Juni von der Evangelischen Erwachsenenbildung in Karlsruhe eingeladen, bei einer Online-Veranstaltung die Sichtweise der DGHS zur Suizidhilfe zu vertreten. Unter der Moderation von Prof. Dr. Jörg Winter diskutierte man über das Thema „Selbstbestimmt sterben dürfen – Suizidbeihilfe als ethische Fragestellung“. Pfarrerin Dr. Heike Springhart nahm eine ausgewogene Position zwischen Kontrollwünschen und der Abgabe von Kontrolle ein, die sie beide für berechtigt hält. Die Juristin, Dr. A. Katarina Weilert, rang sehr mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Die Diskussion, an der sich auch das Publikum rege beteiligte, verlief sachlich und respektvoll, wenn auch die Auffassungen recht unterschiedlich waren. Das Publikum wurde zu Beginn und am Ende der Veranstaltung gefragt: „Halten Sie die gewerbsmäßige Beihilfe zum Suizid für richtig?“ Am Anfang lehnten 42 Prozent diese Hilfe ab. 31 Prozent waren



Eine sachliche Diskussion in Karlsruhe.

dafür und 27 Prozent unentschieden. Am Ende hatten einige aus dem Publikum ihre Meinung geändert, denn nun stimmten 46 Prozent für die Hilfe zum Suizid, 38 Prozent dagegen und 16 Prozent waren weiterhin unentschieden.

Ursula Bonnekoh

**Damit Ihre Patientenverfügung
schnell gefunden wird!**



Notfall-QR-Code

Weitere Infos unter: <https://bit.ly/2HPQX4C>

Blick über die Grenzen

ITALIEN

Initiative des Ministers

Der italienische Gesundheitsminister Speranza strebt eine Vereinbarung mit den italienischen Regionen an, um in bestimmten Fällen eine rechtliche Garantie für einen medizinisch assistierten Suizid zu schaffen. „Ich persönlich bin seit langem von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme in dieser Angelegenheit überzeugt“, so der Politiker. Suizidhilfe kann in Italien derzeit noch mit bis zu zwölf Jahre Haft geahndet werden, aber das Verfassungsgericht hatte schon 2019 das Parlament zu einer Neuregelung aufgefordert, da es unter bestimmten Umständen straffrei sei, die Ausführung eines frei gebildeten Suizidvorsatzes zu erleichtern.

Erzbischof Paglia, Präsident der Päpstlichen Akademie für das Leben, reagierte darauf mit heftiger Polemik. „Es besteht die Versuchung einer neuen Form der Eugenik: Wer nicht gesund geboren wird, darf nicht geboren werden. Und damit einher geht ein neues Gesundheitskonzept, nach dem diejenigen, die geboren werden und nicht gesund sind, sterben müssen. Das ist Euthanasie. Dies ist eine gefährliche Unterstellung, die die Kultur vergiftet. In diesem Sinne ist es für die Kirche unerlässlich, alle daran zu erinnern, dass die Zerbrechlichkeit, die Schwäche, ein konstitutiver Teil der menschlichen Natur und der gesamten Schöpfung ist.“ Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen spielt hingegen in den kirchlichen Stellungnahmen keine Rolle.

Hintergrund von Speranzas Initiative ist unter anderem der vielbeachtete Appell eines 43-Jährigen, der infolge eines Verkehrsunfalls seit zehn Jahren nahezu bewegungsunfähig ist und schwer leidet. „Ich möchte in Würde sterben, bitte lassen Sie mich jetzt gehen“, schrieb der Betroffene in einem Offenen Brief an den Minister.

GR mit Vatican News, 17.8.2021

ITALIEN II

Unterschriftenkampagne

Italiens katholische Bischöfe haben sich „sehr besorgt“ über eine Initiative zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe geäußert. „Wer sich in einem Zustand extremen Leidens befindet, dem sollte geholfen werden, den Schmerz zu bewältigen, Angst und Verzweiflung zu überwinden“, heißt es in einer aktuellen Stellungnahme der Bischofskonferenz. Keinesfalls dürfe es darum gehen, „Leben zu vernichten“.

Zuvor war bekannt geworden, dass es einer Gruppe von Initiatoren gelungen ist, 500 000 Unterschriften für eine teilweise Aufhebung des Artikels 579 im italienischen Strafgesetzbuch zu sammeln. Dieser stellt aktive Sterbehilfe („Tötung auf Verlangen“) unter Strafe. Sollten die gesammelten Unterschriften tatsächlich gültig sein, könnte dies zu einem Referendum führen. (...)

Kath.net, 24.8.2021



KOLUMBIEN

Verfassungsgericht urteilte

In Kolumbien, wo der Oberste Gerichtshof aktive Sterbehilfe für unheilbar Kranke bereits 1997 erstmals in Lateinamerika legalisiert hatte, hat nun das Verfassungsgericht über eine Ausweitung des Rechts auf Sterbehilfe entschieden. Der „Straftatbestand der Tötung aus Gnade“ treffe nicht auf Euthanasie an einem Patienten zu, der „infolge einer Körperverletzung oder einer schweren und unheilbaren Krankheit schwere körperliche oder seelische Leiden erleidet“, hieß es im Urteilspruch. Der Eingriff müsse von einem Arzt und mit der „freien und informierten Zustimmung“ des Patienten durchgeführt werden. Damit wird faktisch die in den meisten europäischen Staaten noch verbotene Tötung auf Verlangen legalisiert.

Prompt hat sich die katholische Kirche des Landes kritisch geäußert. Aktive Sterbehilfe stelle einen „schweren Verstoß gegen die Würde der menschlichen Person“ dar und leiste „der Zersetzung der Grundwerte der sozialen Ordnung Vorschub“, schrieb der Vorsitzende der kolumbianischen Bischofskonferenz. Es sei geboten „einen Menschen zu bewegen, von seiner Absicht abzukommen sich das Leben zu nehmen, selbst in medizinisch hoffnungslosen Fällen“.

GR mit kathpress, 28.7.2021

ÖSTERREICH

Richterspruch als Auftrag

Die Zeit wird im Herbst knapp: Ende des Jahres läuft nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) das Verbot der Beihilfe zum (Suizid) aus. Das Justizministerium und die türkis-grüne Koalition haben den angekündigten Entwurf für eine Begleitregelung aber noch nicht vorgelegt. Johannes Margreiter, Rechtsanwalt in Hall und Justizsprecher der NEOS (Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum, die Red.) im Nationalrat, warnt davor, dass der Zeitnot eine „Husch-Pfusch-Regelung“ entspringen könnte. „Dann lieber vorerst keine Regelung“, sagt er im Gespräch mit der TT (Tiroler Tageszeitung).

Tiroler Tageszeitung, 19.7.2021

USA/DELAWARE

Gesetzentwurf eingebracht

Ein Gesetzentwurf, der unheilbar kranken Patienten Optionen am Lebensende bietet, wurde am 30. Juni, dem letzten Tag der Legislaturperiode, eingebracht und wartet auf Maßnahmen im Januar, wenn die Generalversammlung wieder zusammentritt. House Bill 140 würde es einem geistig gesunden Erwachsenen, der mit einem Arzt oder einer registrierten Krankenschwester zusammenarbeitet, erlauben, Medikamente anzufordern und selbst zu verabreichen, um das Leben des Erwachsenen zu beenden.

Cape Gazette, 13.7.2021

Stellungnahmen & Zuschriften

↳ Lob / Dank

Ich bin Ihnen für Ihre wertvolle politische und öffentliche Aufklärungsarbeit sehr zu Dank verpflichtet und hoffe auf weitere Erfolge.

Prof. Dr. Christiane Sch., Radebeul

Vielen Dank für die Zeitschrift 2021-3. Seit über 20 Jahren bin ich Mitglied und lese die Zeitschrift sehr aufmerksam. Alle Artikel enthalten immer wichtige Informationen. Dafür verdienen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, höchstes Lob. Gäbe es die DGHS und die Zeitschrift nicht schon, müssten sie schleunigst erfunden werden. Vielen Dank für Ihre Arbeit.

Siegfried E., Berlin

Vielen Dank für die schnelle Zusendung von Infomaterial zur Neukundenwerbung. Eine Spende zur Abdeckung Ihrer Druck- und Portokosten ist unterwegs. Danke für Ihr Engagement!

Petra V., per E-Mail

Dank für Ihre unermüdliche Arbeit, die für uns trotz vieler Erfolge nicht überflüssig wird. Erst wenn in der Apotheke Natrium-Pentobarbital o. ä. für jeden Menschen frei verkäuflich ist, ist das Grundrecht erfüllt! Ich bin mir bewusst, dass ich für viele hier zu radikal denke.

Bärbel M.-R., Reinbek

In den letzten Tagen habe ich mich intensiv mit Ihren Unterlagen beschäftigt und möchte sie komplett einreichen. Die Auseinandersetzung mit allen Punkten der vorliegenden Unterlagen gibt mir ein großes Stück Sicherheit und Hilfe und ich möchte Ihrer Gesellschaft ein „Danke“ sagen.

Birgitta Z.-O., Berlin

Für meine Mutter war es immer eine große Beruhigung, im Ernstfall auf Ihre Hilfe zurückgreifen zu können.

Susanne Z., per E-Mail

Vielen Dank, dass Sie mich in Ihren Verein aufgenommen haben. Das Thema selbstbestimmtes Sterben beschäftigt mich seit einigen Jahren und ich bin



sehr erfreut, dass Sie als Verein dieses Thema in die gesellschaftlichen Strukturen hereintragen. *Jasmina Z., Berlin*

Ich danke Ihnen, dass Sie meiner Mutter die Möglichkeit gegeben haben, ihren Willen schriftlich zu dokumentieren, damit dieser berücksichtigt werden konnte.

Andreas F., per E-Mail

Danke, dass Sie mir im April die Patientenschutz- und Vorsorgemappe zugesandt haben. Ich war damals so entsetzt über den großen Umfang der Unterlagen, dass ich erst alles zur Seite gelegt habe. Aber jetzt will ich mich doch einmal damit auseinandersetzen. Nochmals ganz herzlichen Dank für Ihre Mühe und sei ihre wertvolle Arbeit gesegnet.

Ursula K., per E-Mail

Ich bin sehr froh, dass ich mich für die DGHS entschieden habe – fühle mich gut aufgehoben! Herzlichen Dank!

Erika B., Esslingen

Eine Spende für Ihre ausgezeichnete Arbeit, die Hoffnung vor allem der Alleinstehenden!

Gabriele F., Aschaffenburg

Ich möchte mich an dieser Stelle auch sehr für Ihre Arbeit bedanken.

Meine Mutter hat sich schon vor längerer Zeit mit dem Thema auseinandergesetzt und uns ihren Willen mitgeteilt und schriftlich verfasst.

Dies hat uns in ihren letzten Stunden die Entscheidung für oder gegen eine intensivmedizinische Behandlung abgenommen. So konnte sie selbstbestimmt und schmerzlos von uns gehen.

David C., per E-Mail

↳ HLS-Beitrag in Heft 2021-3: Suizidhilfe-Verbot wird aus Musterberufsordnung gestrichen

Natürlich freue auch ich mich „über das Signal des Ärztetages“. Aber dürfte es nun wirklich „für Betroffene deutlich leichter sein, ihren Hausarzt auf das Thema Freitodbegleitung anzusprechen“? Von solch vager Hoffnung ist im Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht die Rede. Da geht es um grundlegende Menschenrechte, deren Einhaltung unsere Verfassung garantiert und daher zu erwarten ist. Auch von einer „Musterberufsordnung“, erst recht von den Ärztinnen und Ärzten, die sie vertreten. Die sollen Hilfe nicht großzügig gewähren, sondern pflichtgemäß leisten – unabhängig von eigenen oder „ständischen“ ideologischen oder interessenbedingten Interpretationen des beruflichen Selbstverständnisses. Welche Anmaßung einer beruflichen Interessenvertretung steckt immer noch in der Formulierung des verbliebenen zweiten Satzes von § 16 der jetzt gültigen (Muster-)Berufsordnung: „Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten.“ Diese Formulierung schließt eine Erfüllung von Patientenverfügungen von oft einzig fachkundiger Seite aus und widerspricht dem ersten Satz der Berufsordnung, der den ärztlichen Beistand für Sterbende „unter Wahrung ihrer Würde und Achtung ihres Willens“ stellt – so wie es das Urteil des BVerfG verlangt. *Eckhard H., per E-Mail*

SCHREIBEN SIE UNS!

HLS-Leserbriefredaktion:
Postfach 64 01 43

10047 Berlin

Fax: 0 30/21 22 23 37 77

info@dghs.de

(bitte Namen und Wohnort angeben)

Leserbriefe sind, wie Anzeigen und namentlich gekennzeichnete Beiträge, nicht identisch mit der Meinung der Redaktion oder der DGHS. Die Redaktion behält sich die Entscheidung zum Abdruck bzw. Kürzungen von eingesandten Texten vor.

Blick in die Medien

➤ Verantwortliche Öffnung

Als sich im Januar führende evangelische Theologen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung für assistierten Suizid in kirchlichen Einrichtungen aussprachen, löste das eine kontroverse Debatte aus. Nun haben sich die Autoren jenes Textes, Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie, noch einmal in der Zeitung geäußert und ihre Positionen präzisiert. Sie plädieren dafür, in kirchlichen Einrichtungen eine restriktive und verantwortliche Öffnung für assistierte Selbsttötung zuzulassen: mit klaren Grenzen. Kirche und Diakonie dürften das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ignorieren, auch wenn manches davon diskussionswürdig sei.

Deswegen müssten diakonische Einrichtungen prüfen, wie sie den gegebenen Spielraum praxistauglich und lebensnah nutzen, „um Suizide möglichst zu verhindern und gleichzeitig eine Suizidhilfe in gut begründeten Einzelfällen zu ermöglichen“.

pro, das christliche Medienmagazin, 25.5.2021

➤ Berufsrecht angepasst

Die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK) hat ihre berufsrechtlichen Regelungen für Ärzte zur Suizidhilfe in der Berufsordnung angepasst. Die Delegierten der Kammerversammlung folgten der Entscheidung des Deutschen Ärztetages aus diesem Mai und strichen den Satz „Sie (Ärztinnen und Ärzte) dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“ aus der sächsischen Berufsordnung. Hintergrund ist ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020 zum assistierten Suizid. Darin hatten die Richter ein seit 2015 geltendes Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe gekippt.

Deutsches Ärzteblatt, 22.6.2021

➤ Sängler Bernhard Brink

Er führte ein Leben auf der Überholspur, immer Vollgas. Doch der Tod seiner geliebten Eltern Gerda († 91) und Evert († 68) sowie einiger Freunde lässt Bernhard Brink immer öfter über das eigene Ende nachdenken. Seine letzten Dinge



hat er längst geregelt, erzählt er MEINE MELODIE. (...) „Ja. Ich bin eher ein Befürworter von Sterbehilfe. Wenn jemand so krank ist, dass es keine Chance auf Heilung gibt, er leidet und nur noch Schmerzen hat, dann sollte es sein Recht sein, selbstbestimmt über das Ende seines Lebens zu entscheiden.“

schlager.de, 29.6.2021

➤ Freiwilliger Verzicht

Sylvana Urban, Ärztin für Palliativmedizin und Leiterin eines Spezialisierten ambulanten Palliativteams in Weimar, erklärt, dass der für diesen Weg umgangssprachliche Begriff des „Sterbefastens“ irreführend sei, weil etwa beim Heilfasten das Trinken ja elementarer Bestandteil der Methode sei – hier jedoch wegfallen. (...) Bei einer dauerhaften Reduktion der Flüssigkeitsmenge auf unter 50 ml pro Tag stellt die Niere ihre Funktion nach und nach ein. Der Verzicht auf Essen und Trinken trocknet den Körper langsam aus, es setzt ein Hungerstoffwechsel ein, Giftstoffe werden nicht mehr ausgeschieden, es ergibt sich zudem eine Sauerstoffunterversorgung des Gehirns.

Langsam entwickelt sich eine Bewusstseinsstrübung bis hin zu tiefer Bewusstlosigkeit. Diesen Weg ganz allein zu gehen, sei schlichtweg unmöglich und nur nach sorgfältiger Abwägung eine Möglichkeit für schwer Kranke oder hochbetagte Menschen. Es sind nicht sehr viele Menschen, die diesen Weg wählen. Einer Studie in den Niederlanden zufolge, entfallen auf den „Freiwilligen Verzicht“ rund zwei Prozent aller Sterbefälle. Der Prozentsatz anderer Studien liegt noch deutlich darunter.

Auch Sylvana Urban kann die Menschen, die sie in ihrer zehnjährigen Zeit

als Palliativärztin in der ambulanten Versorgung dabei begleitet hat, an etwa zwei Händen abzählen.

Deutschlandfunk Kultur, 12.7.2021

➤ Rechtsprechung

Ein Mann, dem gegen seinen Willen Neuroleptika verabreicht wurden, ging gerichtlich dagegen vor. Das Bundesverfassungsgericht gab ihm nun überwiegend recht. (...) Der Mann war infolge eines Strafverfahrens dauerhaft im Maßregelvollzug eines psychiatrischen Bezirkskrankenhauses untergebracht. Zuvor hatte er in einer Patientenverfügung klargestellt, dass er jeder behandelnden Person verbiete, ihm gegen seinen Willen Neuroleptika zu verabreichen. (...) Das Verfassungsgericht stellte nun klar, dass jede medizinische Behandlung gegen den Willen einer Person in deren Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eingreife.

Dieses Recht schütze nicht nur die körperliche Integrität, sondern auch das Selbstbestimmungsrecht; eine Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka wiege insofern besonders schwer.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.7.2021

➤ „Ich will selbst entscheiden“

Der 86-jährige Otmar Wörner will noch nicht sterben – aber das Thema beschäftigt ihn sehr. In BILD redet er Klartext. Bildunterschrift: Otmar Wörner (86) im Garten vor seinem Haus im Darmstädter Norden. Der 86-Jährige ist Mitglied der Gesellschaft für Humanes Sterben. (...) Im Februar 2020 kippte das Bundesverfassungsgericht das Verbot der Suizidbeihilfe – also, wenn etwa ein Arzt einem Sterbewilligen die tödliche Substanz zur Verfügung stellt.

Eine Neuregelung steht aber aus, für die Praxis gibt es noch keine Lösung. Wörner: „Mich ärgert, dass der Arzt das Mittel der Wahl – Natrium-Pentobarbital – noch immer nicht verschreiben kann, weil es unter das Betäubungsmittelgesetz fällt.“ Jetzt hofft Wörner darauf, dass ein Papier von Leopoldina-Wissenschaftlern Schwung in die Debatte bringt. *Bild am Sonntag, 15.8.2021*

AUSSTELLUNGS-TIPPS

Hinweis: Bitte informieren Sie sich vor einem geplanten Museumsbesuch auf der jeweiligen Webseite über aktuelle Öffnungszeiten und mögliche coronabedingte Einschränkungen.

Dresden

Dauerausstellung in sieben Themenräumen: Der Mensch (Der gläserne Mensch, Leben und Sterben, Essen und Trinken, Sexualität, Erinnern – Denken – Lernen, Bewegung, Schönheit, Haut und Haar).

❖ Deutsches Hygiene-Museum Dresden, Lingnerplatz 1, www.dhmd.de Di.-So. 10.00-18.00 Uhr, Mo geschl., Besuch nur mit Onlineticket mit Zeitfenster möglich.

Kassel (1)

Dauerausstellung in zwei Abteilungen: 1. Sterben, Tod, Bestattung sowie 2. Friedhof und Grabmal. Die Ausstellung wurde erweitert um das inzwischen auch in Deutschland heimische multikulturelle Bestattungs-

wesen. In diesem Teil wird über die verschiedenen Religionen und ihre Bestattungsriten informiert.

❖ Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstr. 25-27, www.sepulkralmuseum.de Di., Do.-So. 10.00-17.00 Uhr, Mi. 10.00-20.00 Uhr, Mo. geschl.

Kassel (2)

Suizid – Let's talk about it!
Diese Sonderausstellung soll der Enttabuisierung und Entstigmatisierung des Suizids dienen. Begleitend wird es ein umfassendes Veranstaltungs-

programm und eine Buchpublikation geben.

❖ Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstr. 25-27, www.sepulkralmuseum.de Di., Do.-So. 10.00-17.00 Uhr, Mi. 10.00-20.00 Uhr, Mo. geschl., bis 27.02.2022.

Wien (Österreich)

Dauerausstellung „Alles über die ‚schöne Leich‘“.

❖ Bestattungsmuseum am Wiener Zentralfriedhof, Unter der Aufbahrungshalle 2. (nächster Eingang über Tor 2), Simmeringer Hauptstraße 234, www.bestattungsmuseum.at Mo.-Fr. 9.00-16.30 Uhr, am 1.11.2021 10.00-17.30 Uhr, Sa./So. und Feiertage geschlossen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Suizid
Let's talk
about it!

Bild: Museum für Sepulkralkultur

Für Sie gesehen und gelesen

Tout s'est bien passé

Der Film „Tout s'est bien passé“ war bei den Filmfestspielen von Cannes im Juli 2021 präsentiert worden. Es handelt



sich um die Verfilmung des Buchs von Emmanuèle Bernheim (1955-2017). Die deutsche Buchpräsentation hatte in Berlin (mit der DGHS als Kooperationspartnerin am 20. März 2014 im Kino Babylon) stattgefunden.

Im Film spielen nun u. a. Sophie Marceau und Hanna Schygulla.

Tout s'est bien passé (2013 in Frankreich erschienen); deutsch: Alles ist gutgegangen. Hanser Verlag, Berlin 2014, ISBN 978-3-446-24499-3, € 18,90. Siehe Rezension von Frank Nicolai in: HLS 2014-2, S. 30 f.

Analytische Ebene

In der Reihe von Betroffenen Schilderungen, die vom Krebs Genesene als Buch veröffentlichen, ist der Report von Professor Dr. Thomas Bein anders. Er ist selbst Leitender Intensivmediziner von Beruf, gewohnt, in kritischen Situationen Ruhe und professionelle Distanz zu wahren und ist voller Tatendrang. Bei einer Vorsorge-Untersuchung ereilt ihn die Hiobsbotschaft: Knochenmark-Krebs. Umgehend beginnt das klinische Prozedere, das er als Beobachter bereits kannte. Doch nun als derjenige, der sich all dem aussetzen muss, beginnt er, seinen Beruf, seine Berufung zu hinterfragen. War es alles richtig, wie er mit Kranken und mit Angehörigen sprach? Ist das Maß an Empathie richtig? Wann muss der Behandler distanziert bleiben, um nicht selbst überlastet zu sein? Thomas Bein versucht, in der Nachbetrachtung

zum einen eine Schilderung dessen, was er durchläuft. Es ist eben dann doch etwas anderes, es zu erdulden, dass die Integrität des Körpers durch einfließende Chemotherapie-Flüssigkeit beschädigt wird, dass die Behandlung sehr schmerzhaft und unangenehm ist. Zum anderen sucht er immer wieder die Distanz und die übergeordnete analytische Ebene. Teilweise ist er dann wieder Kollege der Behandelnden und ein guter Kenner der Krankenhausabläufe. Seine Schlussfolgerung ist wiederholt, dass er sich als Betroffener in kompetente fürsorgende Hände begeben will. Selbstbestimmung in Form einer Patientenautonomie auf Augenhöhe sei eine Illusion. Der behandelnde Arzt



sei gefordert, die richtige Balance zwischen fachlicher Betreuung und der Bereitschaft zum Mitentscheiden des Patienten zu finden. Er selbst hat dem Krebs ein paar weitere Lebensjahre abgerungen, wie es scheint. Ob dies gelingt, weiß zu Beginn der Behandlung keiner zu sagen.

Wega Wetzel

Bein, Thomas: Ins Mark getroffen. Was meine Krebserkrankung für mich als Intensivmediziner bedeutet. Droemer Knaur, München 2021, ISBN 978-3-426-27854-3, € 18,00.

„Du bist bei mir“

Das Buch berichtet vom tatsächlichen Ende eines gemeinsamen Lebenswegs und vom Sterben. Marilyn Yalom, eine angesehene Kulturwissenschaftlerin und Autorin, starb selbstbestimmt im November 2020 nach 65-jähriger Ehe mit Irvin D. Yalom, einem der renommiertesten Psychotherapeuten der U.S.A.. Bei Mar-



ilyn ist 2019 ein multiples Myelom, landläufig Knochenmarkkrebs, diagnostiziert worden. Sie nimmt starke Medikamente, erleidet einen Schlaganfall und eine wöchentliche Chemotherapie-Infusion mit Übelkeit und körperlichen Beschwerden. Im Mai 2020

schreibt sie von einem Gefühl, „als ob mein Hirn in Watte gepackt ist oder ein Nebelschleier zwischen mir und dem Rest der Welt hängt.“ Als es dem Ehepaar klar war, dass Marilyn's Krankheit bald zum Tode führen würde, begannen sie mit den wechselseitigen Aufzeichnungen für dieses Buch, das Irvin dann allein zu Ende schrieb.

Nach den Behandlungen stellt sich Marilyn wieder und wieder die Frage: „Ist es das wirklich wert?“ Im April 2020 hält sie fest: „Ich bin 87 Jahre alt. Mit 87 ist man reif genug, um zu sterben.“ Im August 2020 beschreibt ihr Mann bestürzt und erschüttert die Situation, in der Marilyn in seinem Beisein mit der Leiterin der Palliativmedizin spricht und schließlich fragt: „Welche Rolle kann die Palliativmedizin dabei spielen, sollte es mir so schlecht gehen, dass ich gerne mein Leben beenden möchte?“ Die Ärztin – das Ehepaar Yalom lebt in Kalifornien – erwidert, sie würde ihr beistehen, wenn zwei Ärzte schriftlich

bestätigten, dass Marilyn dem Tode nahe ist und keine Aussicht auf Genesung hat. Irvin ist betäubt, aber notiert: „Wir haben fast unser ganzes Leben miteinander verbracht, aber nun zwingt mich ihre Diagnose, mir ein Leben ohne sie vorzustellen.“ Er denkt daran, mit ihr aus dem Leben zu scheiden, aber fürchtet die düsteren Konsequenzen, die sein Suizid „auf meine Kinder und unseren ganzen Freundeskreis hätte.“

Im November 2020 möchte Marilyn ihr Leben beenden. Der Palliativarzt muss sich nach kalifornischem Recht vergewissern, dass sie die lebensbeendenden Medikamente aus freien Stücken und wach genug nimmt, um sie schlucken zu können. Marilyn kann dem nachkommen. So bereitet der Arzt die tödliche Dosis in zwei Gläsern zu. Marilyn saugt die Gläser mit einem Strohhalm leer. „Nach dem vierzehnten schwachen Atemzug atmet sie nicht mehr.“

Irvin, der am 13. Juni 2021 seinen 90. Geburtstag erlebte, hat die Geschichte einer ungewöhnlichen Liebe und des Vermissens weitergeschrieben. Auch an Marilyn: „Mach dir keine Sorgen um mich: Ich beginne wieder am Leben teilzuhaben. Du bist da, bei mir, immer.“

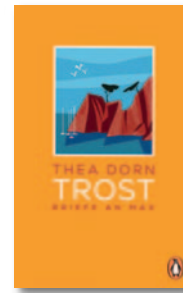
M. Karl-Heinz Lehmann

Yalom, Irvin D. Yalom und Marilyn: Unzertrennlich. Über den Tod und das Leben. btb Verlag, München 2021, ISBN 978-3-442-75921-7, € 22,00.

Mit Corona auf der ITS

Auf diese eine Frage zu antworten ist so simpel wie kompliziert: Wie geht es Dir? Wie soll es einem schon gehen, meint die Protagonistin Johanna in Thea Dorns neuem Buch „Trost“. Wie soll es einem schon gehen, wenn soeben die Mutter gestorben ist? Wenn sie gestorben ist, ohne dass die Tochter sich von ihr verabschieden konnte. Wie soll es einem gehen, wenn die Krankenhäuser wegen der Covid-Pandemie abgeriegelt sind wie Hochsicherheitstrakte eines Gefängnisses? Wie soll es einem gehen, wenn man noch nicht einmal die Verstorbene sehen oder anfassen darf, weil sie umgehend in einem schwarzen Kunststoff sack verschwunden ist, der nicht erneut geöffnet werden darf?

Die besonderen Umstände auf den Intensivstationen im Corona-Sommer 2020 und die Frage, wie eine Hinterbliebene dennoch Trost finden kann,



durchziehen dieses Buch, das als Briefroman aufgebaut ist. Immer wieder kommt nur eine kurze Postkarte von demselben

Freund und früheren Lehrer Max, der eine kurze, aber prägnante Frage stellt. Die Schreiberin der ausführlichen Antwortbriefe denkt in ihren Antworten laut nach, reflektiert ihren Umgang mit der ungeheuerlichen Tatsache des Todes. Sie schildert ihre eigene Ohnmacht, die sie in dieser Zeit mit wohl vielen Angehörigen teilt. Man hat mit einer Erkrankung nicht gerechnet, nicht mit einem schweren Verlauf, der Atemnot, der Einweisung in die Klinik und dem Sterben. Wie also damit besser umgehen als mit dem Versuch, all das, was in einer solchen Ausnahmesituation an philosophischen Gedanken und gelesenen Zitaten im Kopf umherschwirrt, in der Schriftform zu ordnen. Die Reflektionen von Thea Dorn, die als Philosophin und Fernsehmoderatorin bekannt wurde, sind gewohnt klug. Sie sind aber auch gut zu lesen, ziehen einen unmittelbar hinein in das Tochter-Mutter-Verhältnis, in die Herausforderungen der heutigen Zeit. Ihr selbst und der Leserin eröffnet sich eines ganz gewiss: Trost. *Wega Wetzel*

Dorn, Thea: Trost. Briefe an Max. Penguin Verlag, München 2021, ISBN 978-3-328-60173-9, € 16,00.

Freitod – Vordenken

In der HLS-Ausgabe 2021-2 hatten wir auf S. 30 bereits auf dieses bemerkenswerte Buch hingewiesen, das Ernst-Peter Ruewald jetzt in einer überarbeiteten und aktualisierten Neuauflage herausbringt.

Mit Erlaubnis des Autors lüften wir jetzt auch sein Pseudonym: Hinter Ernst-Peter Ruewald verbirgt sich das langjährige (seit 1984!) DGHS-Mitglied Ernst-Peter Rührnschopf. *Claudia Wiedemann*

Ruewald, Ernst-Peter: Freitod-Vordenken. Perisuzidale Präflexionen. Tredition Verlag, 2., überarb. Aufl., Hamburg 2021, ISBN 978-3-347-22875-7 Paperback € 12,80, ISBN 978-3-347-



Recht oder Gerechtigkeit?

Liebe Mitglieder,



Bild: Daniela Lehr

Werner Lehr,
Schatzmeister.

Pascal Mercier hat in seinem Buch „Das Gewicht der Worte“ den Umgang unterschiedlicher Rechtssysteme mit zwei Menschen geschildert, die ihren Lebenspartner nach langem unerträglichem Leiden eigenhändig erlöst haben. Beide gingen ins Gefängnis. Das geltende Recht wollte es so. In seiner Auseinandersetzung mit dieser Frage schreibt Mercier: „Es gibt nicht nur die weiße Kaste der Mediziner, es gibt auch die schwarze Kaste der Juristen“ und: „Auch die Männer und Frauen in den schwarzen Roben sind eine eitle, selbstgefällige Clique.“ (a. a. O., S. 343). Dies ist natürlich eine Verallgemeinerung, entspricht aber der Auffassung der meisten Menschen.

Es werden Ärzte und Juristen sein, die die Freitodbegleitung regulieren. Und die vorgelegten politischen Entwürfe sind bestens dazu geeignet, das Recht des Einzelnen auf selbstbestimmtes Sterben auszuhöhlen. Ich empfinde eine Regelung durch den Staat dann als zutiefst ungerecht, wenn sie meine persönliche Entscheidungsfreiheit in diesem so ziemlich wichtigsten Augenblick meines irdischen Lebens beschneidet und einengt – entgegen der höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Ich will das nicht.

Wir sind über 23 000 Mitglieder, damit haben wir eine Stimme, mag sie auch noch leise sein. Aber jedes weitere Mitglied ist ein weiterer Tropfen. Tropfen können zu Rinnsalen werden und zu Bächen. Und vielleicht treibt dieser Bach eine Mühle an, zwischen deren Mühlsteinen all die fadenscheinigen Argumente zur Beeinträchtigung unserer persönlichen Freiheit am Ende unseres Lebens zermahlen werden.

Tragen Sie dazu bei, unsere Argumente dienen einer gerechten und richtigen Sache.

Ihr

Schatzmeister

Bitte hier abtrennen und in einem frankierten Umschlag schicken an: DGHS e. V., Postfach 64 01 43, 10047 Berlin

Mitgliedserklärung in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben! Bei Mitgliedschaft für Ehepaare ist von jedem/r Partner/in eine Mitgliedserklärung auszufüllen! Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

Jahres-Beitrag: € _____
(€ 50,- Mindestbeitrag im Jahr, für Ehepaare je € 45,-)

Förderplus-Beitrag: € _____
(€ 100,- im Jahr)

Sympathie-Beitrag: € _____
(€ 65,- im Jahr)

Freie-Wahl-Beitrag: € _____
(€-Betrag mehr als 100,-, frei wählbar)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

geboren am

Familienstand

Beruf

Ich erkläre, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte zu sein und die Zielsetzung der DGHS zu bejahen.

Einverständniserklärung zur Datenweitergabe: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Zwecken der gegenseitigen Kontaktaufnahme an andere Mitglieder weitergegeben werden dürfen. Sie können Ihr Einverständnis für die Zukunft jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Bitte ankreuzen: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Leistungen der DGHS

- ➔ Rechtssichere DGHS-Patientenverfügung, Rechtsschutz auf Durchsetzung
- ➔ Betreuungsverfügung, Vorsorgedokumente und Vorsorgevollmachten
- ➔ Kostenlose Hinterlegung Ihrer Dokumente in unserer Zentrale für Patientenverfügung
- ➔ Notfall-Ausweis und Notfall-QR-Code zum Abruf Ihrer Verfügungen weltweit und rund um die Uhr
- ➔ Wohnortnahe Beratung durch ehrenamtliche Ansprechpartner/innen
- ➔ Unterstützung bei der Suche nach Bevollmächtigten zur Durchsetzung Ihrer Verfügungen, Bevollmächtigten-Börse
- ➔ Telefondienst und App „Lebenszeichen“ gegen unbemerktes Sterben
- ➔ Expertentelefon
- ➔ Aktuelle Informationen: vierteljährliche Verbandszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“, elektronischer Newsletter, Broschüren, Homepage www.dghs.de
- ➔ Suizidversuchspräventions-Beratungsstelle Schluss.PUNKT
- ➔ Vermittlung von Freitodbegleitungen (FTB)

Wir freuen uns über Spenden!

Dafür können Sie den Überweisungsträger in diesem Heft benutzen oder direkt auf unserer Homepage online spenden.

Sie können uns auch unterstützen, indem Sie uns Ihre Zeit und Ihr Engagement schenken. Werden Sie ehrenamtliche Ansprechpartnerin oder ehrenamtlicher Ansprechpartner oder übernehmen Sie eine Bevollmächtigung! Sie werden von uns geschult und bei Ihrer Tätigkeit unterstützt. Unsere Mitglieder sind dankbar für wohnortnahe Beratung und Betreuung. Dafür erreichen Sie uns direkt in der DGHS-Geschäftsstelle unter **0 30/2 12 22 33 70**.

Vielen Dank! Ihre DGHS

Ich habe ein neues Mitglied für die DGHS gewinnen können!

Ich wünsche die nachstehend angekreuzte Prämie:

- Ich spende die Geldprämie in Höhe von 20 Euro an die DGHS.
- Bitte überweisen Sie mir die Geldprämie in Höhe von 20 Euro auf mein Konto.
- Die Prämie erhalten Sie nach Eingang der ersten Beitragszahlung durch das neue Mitglied.

Bitte deutlich lesbar in Blockschrift ausfüllen.



Mitglieder des Präsidiums, Angestellte der DGHS, ehrenamtliche lokale Ansprechpartner/innen sowie Delegierte dürfen keine Werbepremien in Anspruch nehmen.

IBAN _____ BIC _____ Bank _____

Name, Vorname _____ Straße _____

PLZ, Ort _____ Mitgliedsnummer _____ Unterschrift _____

„Unsere Mutter konnte in Würde sterben“

Ein sehr persönlicher Bericht

Ende April 2021 ist unsere Mutti, Elke S., geboren 1934, sehr sanft in unserem Beisein eingeschlafen. Vier Wochen später haben wir sie zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet. Sie hatte alles gewählt, besprochen und entschieden.

Begleitet wurde sie neben uns zwei Töchtern und drei lieben Menschen, die bis zu den letzten Tagen bei und mit ihr waren, von ihrem durch die DGHS vermittelten ehrenamtlichen Freitodbegleiter, seiner Frau und einem Krankenpfleger, die ihr ermöglicht hatten, in Würde und Selbstbestimmung ihr Leben zu beenden. Mit aufreißendem Himmel und Sonnenschein haben wir im Fried-



Ein Erinnerungsfoto von Mutter Elke S. und ihren Töchtern.



Die Danksagungskarte der beiden Töchter.

wald bei ihrer ausgesuchten Buche gestanden und über sie gesprochen und ihren Weg.

Nach über 30 Jahren Krankheit hat sie ihre Kinder und die DGHS um Hilfe gebeten und den Antrag auf Vermittlung der Freitodbegleitung gestellt. Es war nicht leicht für uns und für sie selbst, diesen Weg zu gehen. Unsicherheiten und auch Angst, wie es werden würde, hatten wir. Zu wenig wird gesprochen, und wir hatten keine Vorstellung davon, mit welcher Kraft, Mut und Liebe andere, uns fremde Menschen, in der Lage waren, unsere Mutter und uns zu begleiten. Hinzuschauen, zuzuhören, dorthin

zu gehen, wo Not, Qual und auch oft Einsamkeit herrscht.

Zuversicht

Das erste Telefonat mit der DGHS war bereits so empathisch und warmherzig, dass wir zuversichtlich waren, als der ehrenamtliche Freitodbegleiter Kontakt mit uns aufnahm. Als eine Woche später das Erstgespräch bei unserer Mutter zu Hause stattfand, in Begleitung eines weiteren ehrenamtlichen Herrn, war bereits fast so etwas wie Erleichterung zu spüren bei unserer Mutter.

Meine Schwester und ich waren innerlich so voller Kummer bei dem Gedan-

ken, sie nun wirklich gehen lassen zu müssen. Lange hatten wir uns gewünscht und sie gebeten, doch noch etwas bei uns zu bleiben.

Angesichts dieses würdelosen, schmerzvollen Zustands und mit dem Wissen, dass es keinen Weg mehr aus dieser Situation gibt, konnten und wollten wir um Nichts mehr bitten. Außer, dass es Menschen gäbe, die ihr helfen könnten, ihr Leben zu beenden.

Kraft und Liebe für andere

Wir können mit Worten kaum den Weg beschreiben. Dass unsere Mutter vertrauensvoll, ruhig und dankbar diese

Hilfe annehmen konnte, lag an der wunderbaren Art unserer Begleiter.

Als wir an ihrem Todestag die Wohnung verlassen haben und uns auf den Heimweg machten, konnte ich nur sagen: „Das ist so unglaublich.“ Am Ende haben wir nichts mehr gespürt außer dieser unendlich großen Nächstenliebe, die es braucht, um einen Menschen in dieser Situation zu begleiten, seine Hand zu halten, ihn nicht allein zu lassen. Dass es

Menschen gibt, die diese Kraft und Liebe für andere aufbringen, hat unserer Mutter ermöglicht, in Würde zu sterben.

Dass der Fonds sie dabei unterstützt hat, da sie als Grundsicherungsempfängerin diesen Schritt finanziell nicht hätte wählen können, hat sie sehr erleichtert. Von uns Kindern dies anzunehmen, fiel ihr zu schwer. Stolz war sie, dass wir beide am Tag ihrer Freitodentscheidung ebenfalls in die DGHS eintraten, um

uns und anderen diesen Weg zu ermöglichen.

Wir sprechen die letzten Wochen nun mit Freunden und immer mehr Menschen über den Weg unserer Mutter, wenn die Frage kommt, wie das denn so plötzlich passieren konnte und erklären, was wir erlebt haben. Viele bitten um Unterlagen und sind ganz überrascht, dass dieser Weg in Deutschland möglich ist.

Wir werden uns zukünftig auch dafür einsetzen, ein klein wenig von dem Erfahrenen zurückzugeben, indem wir uns mit voller Überzeugung für die DGHS stark machen und etwas von der erlebten praktizierten Nächstenliebe in die Welt tragen.

Katja und Ricarda S.

Redaktionsschluss für die nächste HLS-Ausgabe ist am 15.11.2021.

Du bist ein Schatten am Tage...

Du bist ein Schatten am Tage
Und in der Nacht ein Licht;
Du lebst in meiner Klage
Und stirbst im Herzen nicht.

Wo ich mein Zelt aufschlage,
Da wohnst du bei mir dicht;
Du bist mein Schatten am Tage
Und in der Nacht mein Licht.

Wo ich auch nach dir frage,
Find' ich von dir Bericht;
Du lebst in meiner Klage
Und stirbst im Herzen nicht.

Du bist ein Schatten am Tage,
Doch in der Nacht ein Licht;
Du lebst in meiner Klage
Und stirbst im Herzen nicht.

Friedrich Rückert (1788-1866)

IMPRESSUM

HUMANES LEBEN – HUMANES STERBEN (HLS)

Die Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Erscheint viermal jährlich.

Herausgeber und Verleger

DGHS, vertreten durch Ihren Präsidenten
RA Prof. Robert Roßbruch.

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben
(DGHS) e. V., Postfach 64 01 43,
10047 Berlin, Tel.: 0 30/21 22 23 37-0,
Fax: 0 30/21 22 23 37 77, info@dghs.de,
www.dghs.de

Bankverbindung: Postbank Nürnberg

IBAN: DE42760100850104343853

BIC: PBNKDEFF

Chefredakteurin

Claudia Wiedenmann M. A. (verantwortlich/wi)

Redaktion

Dr. jur. Oliver Kautz, Oliver Kirpal M. A. (Bildredaktion/d), Wega Wetzel M. A. (stellv. Chefredakteurin/we)

Layout

Silvia Günther-Kränzle, Dießen a. Ammersee.

Anzeigenverwaltung

Agentur Neun GmbH, Pforzheimer Str. 132,
76275 Ettlingen, Tel.: 0 72 43/5 39 00

Druck

Buch- und Offsetdruckerei H. Heenemann
GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91,
12103 Berlin

Preis pro Exemplar € 4,00 zzgl. Porto- und
Versandkosten (für Mitglieder im Beitrag
enthalten). Beiträge geben nicht zwangsläufig
die Meinung der Redaktion oder der DGHS
wieder. Alle Rechte (incl. Vervielfältigung oder
Speicherung auf EDV) vorbehalten. Ablehnung
und Kürzungen von Beiträgen und zugesand-
ten Manuskripten möglich.

Unverlangt zugesandte Manuskripte werden
in der Regel nicht abgedruckt. Angaben,
Zahlen und Termine in Texten und Anzeigen
ohne Gewähr. Es wird auch keine Gewähr
bzw. Haftung übernommen für beiliegende
Hinweise, Separatdrucke oder ggf. einlie-
gende Zusendungen. Dies gilt analog für den
Internet-Auftritt.

Journalisten, Schulen und Bibliotheken erhal-
ten auf Wunsch kostenfrei Probeabos.

Gerichtsstand ist Berlin.

ISSN 0938-9717

Na hören Sie mal!



Unsere **Vereinszeitschrift**
gibt es als Hörausgabe im Internet.

Unter:

www.dghs.de/aktuelles/magazin-humaner-leben-humaner-sterben/hoerausgabe/



Herbst

Nun lass den Sommer gehen,
Lass Sturm und Winde wehen.
Bleibt diese Rose mein,
Wie könnt ich traurig sein?

Joseph von Eichendorff (1788-1857)